

**Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
Hannover, den 01.10.2015**

Nr. 11/2015

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang (FüBA) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. Nr. 21/2014 S. 291), ist die Prüfungsordnung (PO) für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang (FüBA) am 01.07.2015 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 02.07.2015 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Auszug aus dem Verkündungsblatt Nr. 17/2015 vom 10.09.2015 der Prüfungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang (FÜBA):

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 19.08.2015 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachfolgende geänderte Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover genehmigt. Die Änderung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 01.10.2015 in Kraft.

Die Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover vom 24.11.2009, veröffentlicht im Verkündungsblatt 17/2015 der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 10.09.2015, wird nachstehend in berichteter Fassung erneut bekannt gemacht:

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den
Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
vom 24.11.2009**

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät sowie die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

.....	3
ALLGEMEINER TEIL.....	5
ERSTER TEIL: BACHELORPRÜFUNG.....	5
§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad.....	5
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums.....	5
§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung.....	5
§ 4 Bachelorarbeit.....	7
§ 5 Bestehen und Nichtbestehen	7
§ 6 Zwischenprüfung.....	8
ZWEITER TEIL: MASTERPRÜFUNG	8
§§ 7 - 11 entfallen	8
DRITTER TEIL: GEMEINSAME VORSCHRIFTEN.....	8
§ 12 Zulassung	8
§ 13 entfällt.....	9
§14 Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 15 Anmeldung	13
§ 16 Wiederholung	13
§ 17 Versäumnis und Rücktritt	14
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 19 Bewertung und Notenbildung	15
§ 20 Leistungspunkte und Note.....	16
§ 21 Zusatzprüfungen.....	16
§ 22 Anrechnung.....	16
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte	17
§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen.....	17

§ 25 Prüfungsausschuss	18
§ 26 Verfahrensvorschriften.....	19
VIERTER TEIL: SCHLUSSVORSCHRIFTEN	19
§ 27 Inkrafttreten	19
§ 28 Übergangsvorschriften.....	19
ANLAGE 1: GLOSSAR	22
ANLAGE 2: FACHSPEZIFISCHE ANLAGEN FÜR DEN FÄCHERÜBERGREIFENDEN BACHELORSTUDIENGANG.....	23

Allgemeiner Teil

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1)¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. bei der Belegung des Erstfaches Musik die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ oder „Bachelor of Science (B. Sc.)“ je nach gewähltem Erstfach. ²In Erstfächern mit geisteswissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. A.“ verliehen. ³In Erstfächern mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. Sc.“ verliehen.

(3) ¹Im Erstfach Geographie orientiert sich die Verleihung des akademischen Grades an der Verteilung der in den beiden Schwerpunktbereichen der Geographie erworbenen Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen und dem Schwerpunktbereich, in dem die Bachelorarbeit erstellt wurde. ²Der Titel „Bachelor of Science (B. Sc.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Modulen der Kategorie B (Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie) erworben wurde. ³Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Physische Geographie und Landschaftsökologie erstellt werden. ⁴Der Titel „Bachelor of Arts (B. A.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Modulen der Kategorie C (Wahlpflichtmodule der Humangeographie) erworben wurde. ⁵Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Humangeographie erstellt werden. ⁶Wird eine Bachelorarbeit mit fachdidaktischem Schwerpunkt erstellt, erfolgt die Vergabe des „Bachelor of Arts (B.A.)“

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Für das Fach Musik beträgt die Regelstudienzeit vier Jahre. ³Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte oder LP), für das Fach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte oder LP) zu je 30 Stunden. ⁴Das Studium gliedert sich in sechs Semester, für das Fach Musik in acht Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die im Erst- bzw. Zweitfach nach Anlage 2 zu erbringen sind, aus dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 2 und dem Professionalisierungsbereich nach Anlage 2. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2)¹Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes, in:

- ein Erstfach im Umfang von 90 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik im Umfang von 150 Leistungs-punkten (Anlage 2),

- ein Zweifach im Umfang von 60 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten (Anlage 2),
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage 2).

²Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes, in:

- ein Erstfach im Umfang von 90 bis 106 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik 150 bis 166 Leistungs-punkten (Anlage 2),
- ein Zweifach im Umfang von 50 bis 66 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten (Anlage 2),
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 14 Leistungspunkten (Anlage 2).

(3) ¹Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen (Allgemeiner Teil) und den Bereich Erziehungswissenschaften (Lehramtsbezogener Teil). ²Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes unter anderem:

- ein vierwöchiges außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten,
- ein vierwöchiges Allgemeines Schulpraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten.

³Bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes ist das Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ verpflichtend. ⁴Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des außerschulischen Schwerpunktes unter anderem:

- zwei vierwöchige außeruniversitäre Praktika im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten oder
- ein achtwöchiges außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 10 Leistungspunkten.

⁵Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können weitere Module im Erst- oder im Zweitfach in entsprechendem Umfang wählen. ⁶Studierende des Erstfaches Musik und des Zweitfaches Medienmanagement, können weitere Module nur im Erstfach in entsprechendem Umfang wählen. ⁷Ggf. werden Ersatzmodule vorgehalten, die sich aus den fachspezifischen Anlagen ergeben.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und ggf. einer mündlichen Prüfung, einem Kolloquium oder einer oder mehreren Studienleistungen entsprechend der fachspezifischen Anlagen. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Erstfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von zwölf Wochen vorgesehen werden. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte bzw. bei Erstfach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) ¹Ist eine Prüfungsleistung im Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ endgültig nicht bestanden, so ist dieses Modul endgültig nicht bestanden. ²In diesem Fall kann das Studium nur mit außerschulischem Schwerpunkt fortgesetzt werden.

(3) ¹Die Bachelorprüfung in einem der nach Anlage 2 gewählten Fächer ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im jeweiligen

Fach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. ²In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, ein anderes Fach des Studienganges zu wählen. ³Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Erst- oder Zweitfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(4) ¹Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. ²Wenn die Zwischenprüfung im Erstfach Musik endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium des Faches Musik aus-geschlossen und hat nach § 5 Absatz 3 Satz 2 die Möglichkeit, einmal ein anderes Fach des Studienganges zu wählen.

§ 6 Zwischenprüfung

(1) ¹Im Erstfach Musik steht das Bestehen aller nach der Anlage 2 im ersten Studienjahr zu absolvierenden Pflichtmodule einer Zwischenprüfung gleich. ²Die betreffenden Pflichtmodule Künstlerische Ausbildung Basis 1, Ensemble Basis 1, Musiktheorie Basis 1, Angewandte Musiktheorie 1, Musikwissenschaft Basis 1, Praktische Grundlagen sowie das Modul Musikpädagogik Basis und aus dem Modul Schlüsselkompetenzen den Bereich A: Sprechen müssen bis zum Ende des 4. Semesters bestanden sein, andernfalls ist die Zwischenprüfung im Erstfach Musik nicht bestanden.

(2) Eine gesonderte Anmeldung für die Zwischenprüfung ist nicht erforderlich.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§§ 7 - 11 entfallen

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. für das Erstfach Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte bzw. bei Wahl des Erstfaches Musik 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. ³Studierende mit schulischem Schwerpunkt und einer Fächerkombination mit dem Fach Katholischer Theologie müssen zusätzlich spätestens bei der Anmeldung der Bachelorarbeit Sprachnachweise entsprechend der Anlage 2 J vorlegen. ⁴Studierende mit einer Fächerkombination mit dem Fach Sport müssen zusätzlich

spätestens bis zur Anmeldung einen Nachweis der Ersten Hilfe und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze vorweisen. ⁵Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung der Bachelorarbeit sind in den fachspezifischen Anlagen der Fächer geregelt.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübungen (Abs. 7)
6. Seminararbeit (Abs. 8)
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10)
9. Musikpraktische Präsentation (Abs. 11)
10. Theaterpraktische Präsentation (Abs. 12)
11. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)
12. Testat (Abs. 14)
13. Bestimmungsübungen (Abs. 15)
14. Exkursionsbericht (Abs. 16)
15. Portfolio (Abs. 17)
16. Praktikumsbericht (Abs. 18)
17. Vortrag (Abs. 19)
18. Bericht (Abs. 20)
19. Kolloquium (Abs. 21)
20. Essay (Abs. 22)
21. Protokoll (Abs. 23)
22. Fachpraktische Prüfung (Abs. 24)
23. elektronische Prüfung (Abs. 25 - 27)

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikums-berichte, Klausuren, Vorträge Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ⁴Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) ¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. ³Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

(8) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) ¹In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(10) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. ³Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(11) ¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) ¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt. ³Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(13) ¹Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(14) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde.

⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(15) ¹Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau. ²Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(16) ¹Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben. ³Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

17) ¹Portfolio als Studienleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ²Portfolio als Prüfungsleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ³In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. ⁴Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.

(18) ¹Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(19) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(20) ¹Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(21) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.

(22) ¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. ³Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.

(23) ¹Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung,

Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(24) Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

(25) ¹Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(26) ¹Klausuren, die als elektronische Prüfung abgehalten werden, können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ²Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(27) ¹Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gem. Abs. 26 sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ²Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ³Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁴Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(28) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(29) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(30) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

(31) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 v. H. in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden, im Übrigen gilt § 14 Abs. 30 entsprechend.

(2) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note „ausreichend (4,0)“ vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis und Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. ⁴Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover schriftlich bekannt geben. ⁵Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben. (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein

Täuschungsversuch.³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = nichtausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 von Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 von Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.

(4) ¹Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,3) wenn er mindestens 91 von Hundert,
„gut“ (2,3) wenn er mindesten 81, aber weniger als 91 von Hundert,
„befriedigend“ (3,3) wenn er mindestens 71, aber weniger als 81 von Hundert,
„ausreichend“ (4,0) wenn er die Mindestzahl, aber weniger als 71 von Hundert,
der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ³Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsfragen arithmetisch zu ermitteln. ⁴Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(5) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer nach Anlage 2, der Note des Moduls Bachelorarbeit und bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes der Gesamtnote des Professionalisierungsbereichs nach Anlage 2. ²Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) ¹Die Gesamtnoten des Erst- und Zweitfaches sowie ggf. des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(7) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Note

(1) ¹Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ²Die Leistungspunkte der Module innerhalb einer Modulgruppe werden erst vergeben, wenn die Modulgruppenprüfung bestanden ist.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Modulgruppe gehörigen Module sowie die Modulgruppenprüfung bestanden sind. ³Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs.5 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestanden benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleicht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn

die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 2 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen.

⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Als Tag des Bestehens der Prüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁶Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Bescheinigungen ist das Tagesdatum des Drucks. ⁷Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen. ³Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, davon eines der Hochschule für Musik, Theater und Medien, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehretätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten und Hochschulen gewählt. ⁵Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik, Theater und Medien wird von der Hochschule für Musik, Theater und Medien gewählt. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁷Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁸Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Gleiches gilt für die an der Lehre beteiligten Hochschulen Medizinische Hochschule Hannover, Hochschule für Bildende Künste Braunschweig sowie für die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover. ³Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und des Senates der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 01.10.2015 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010

ihr Studium in diesem Studiengang oder in einem Fach dieses Studienganges aufgenommen haben. ²Darüber hinaus gilt diese Prüfungsordnung für Studierende, die in die Prüfungsordnung in der Fassung vom 24.11.2009 gewechselt sind.

(2) Die übrigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 01.10.2003 in ihrer letzten Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) ¹Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die geänderte Prüfungsordnung vom 24.11.2009, die zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft tritt, möglich. ²Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. ³Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

(4) ¹Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung gewechselt haben, sowie für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium aufgenommen haben und das Fach Musik studieren, gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 2. ²Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul je Erst- und Zweitfach zulässig. ³Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. ⁴Das Modul Bachelorarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

(5) ¹Die im Rahmen des Faches Geographie innerhalb des bisherigen Schwerpunktbereichs Wirtschafts- und Kulturgeographie erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen sowie die erworbenen Leistungspunkte werden entsprechend in die Module des Schwerpunktbereichs Humangeographie überführt und zugeordnet.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Glossar

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen des Professionalisierungsbereiches und der im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studierbaren Fächer

A	Professionalisierungsbereich (Allgemeiner Teil und Lehramtsbezogener Teil)
B	Biologie
C	Chemie
D	Darstellendes Spiel
E	Deutsch
F	Englisch
G	Evangelische Theologie
H	Geographie
I	Geschichte
J	Katholische Theologie
K	Mathematik
L	Medienmanagement
M	Musik
N	Philosophie
O	Physik
P	Politik
Q	Religionswissenschaft / Werte und Normen
R	Spanisch
S	Sport

Die Fächerkombinationen für den schulischen Schwerpunkt müssen den Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen entsprechen. Bei Abweichungen muss eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung vorliegen.

Anlage 1: Glossar

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist in den Fachspezifischen Anlagen teilweise aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

B	Bericht
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
MP	Musikpraktische Präsentation
P	Projekt
PF	Portfolio
PR/A	Präsentation mit Ausarbeitung
PrB	Projektbericht
PrA	Projektarbeit
PR	Präsentation
PRO	Protokoll
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
TP	Theaterpraktische Präsentation
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung
V	Vortrag

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

A Professionalisierungsbereich

A.1 Allgemeiner Teil

Die erforderlichen Leistungspunkte in den Bereichen A und B können nach Wahl der Studierenden auch in mehreren Veranstaltungen erbracht werden. Für Studierende mit dem Fach Musik ist im Bereich A der Nachweis einer Lehrveranstaltung Sprechen/Sprecherziehung im Umfang von je einer SWS im ersten und im zweiten Fachsemester verpflichtend.

Ein vierwöchiges Praktikum im Bereich C ist für alle Studierenden verpflichtend. Das Praktikum im Bereich C ist in einem für das Erstfach oder Zweitfach relevanten Berufsfeld abzuleisten. Studierende mit einem schulischen Studienschwerpunkt leisten ein vierwöchiges Praktikum im Berufsfeld im Umfang von 5 Leistungspunkten ab. Studierende mit einem außerschulischen Studienschwerpunkt können als Ersatz für das Allgemeine Schulpraktikum (im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich) ein weiteres vierwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von insgesamt 5 Leistungspunkten ableisten. Alternativ können diese Studierenden auch ein achtwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten ableisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs.

A.1.1 Pflichtmodule Schlüsselkompetenzen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen	Bereich A: Sprach-, Medien- und Darstellungskompetenzen	ab 1.	-	R (Vortrag oder vergleichbare Leistung)	-	2
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	ab 1.	-	R (Vortrag oder vergleichbare Leistung)	-	2
	Bereich C: Praktikum Berufsfeld-erkundung	ab 1.	-	Praktikumsbericht	-	5 - 10
Summe						9 - 14

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

A.2 Lehramtsbezogener Teil : Erziehungswissenschaft / Psychologie

A. 2.1 Wahlpflichtmodule

Diese beiden Module sind verpflichtend für diejenigen Studierenden, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studien-	Prüfungs-	Leistungs-
-------	---------------------	----------	-----------------	----------	-----------	------------

			für die Zulassung	leistung	leistung	punkte
Grundwissen Erziehungs- wissenschaft/ Psychologie	Vorlesung: Grundfragen der Erziehungs- wissenschaft	empfohlen im 2.		1 Studien- leistung	im Seminar Schule und Unterricht: K 75 oder HA 10-15 (Gewicht 2/3)	6
	Seminar: Schule und Unterricht	empfohlen im 3.				
	Vorlesung: Allgemeine Psychologie	empfohlen im 2.			K 60 (Gewicht 1/3)	
Allgemeines Schulpraktikum	Seminar zur Vorbereitung des Allgemeinen Schulpraktikums (1 SWS)	empfohlen im 4. oder 5.		Schriftlicher Praktikumsbe- richt		5
	Allgemeines Schulpraktikum		Seminar zur Vorbereitung des ASP			
	Seminar zur Nachbereitung des Allgemeinen Schulpraktikums (1 SWS)	empfohlen im 5. oder 6.	Seminar zur Vorbereitung des ASP, Allgemeines Schulpraktikum			
Summe						11

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

B Biologie

B.1 Biologie als Erstfach

B.1.1: Pflichtmodule

Das Modul „Allgemeine Chemie“ ist für Studierende, die nicht das Zweifach Chemie studieren, obligatorisch. Studierende mit dem Zweifach Chemie belegen stattdessen das Modul „Biochemie der Naturstoffe“.

Das Modul „Physik für Naturwissenschaftler“ ist für Studierende, die nicht die Zweifächer Chemie oder

Physik gewählt haben, obligatorisch.

Studierende mit den Zweifächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Pflanzenphysiologie“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwicklungsbiologie	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Zell- und Entwicklungsbiologie	1 oder 3		1	K 60	4
Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Genetik	1 oder 3		1	K 90	4
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Allgemeine Botanik	1 oder 3		2	K 90	5
Allgemeine Chemie	Vorlesung, Praktikum zur Allgemeinen Chemie	1		1	K 120	6
Spezielle Botanik	Vorlesung, Praktikum Spezielle Botanik	2 oder 4		2	M 30 (60%) PrA (40%)	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung GrundlagenderÖkologie	2 oder 4		1	K 60	6
	Vorlesung Großlebensräume der Erde					
	Geländepraktikum					
Allgemeine Biochemie	Vorlesung: Biochemie für Natur- wissenschaftler	3		- Keine SL	uK 60	3
Physik für Natur- wissenschaftler	Vorlesung, Praktikum Physik für Naturwissenschaftler	3 oder 4		2	uK 120	6
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung, Übung und Exkursion Zoologische Systematik	3 oder 5		3	K 60	6
Mikrobiologie I	Vorlesung, Praktikum Mikrobiologie I	3 oder 5		2	K 60	6
Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	Vorlesung, Übung Biomathematik, Biometrie, Epidemiologie	4		1	K 120	4
Pflanzenphysiologi e	Vorlesung, Praktikum Pflanzenphysiologie	4		2	K 90	6
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung Allgemeine Zoologie	2 oder 4		2	K 60	6
	Vorlesung Funktionsmorphologie	3 oder 5			K 60 K 60	
	Praktikum Allgemeine Zoologie					
Tier- und Humanphysiologie I	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie I	3 oder 5		2	K 60	6
Biochemie der Naturstoffe	Vorlesung Biochemie der Naturstoffe Teilpraktikum	5		1	K 90	6
Evolution	Vorlesung, Seminar: Evolution	5		1	uK 90	6
Summe						74

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

B.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologie-didaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ verpflichtend. Zusätzlich muss ein biologisches Wahlpflichtmodul, das 6 Leistungspunkte umfasst, wie z.B. „Tier- und Humanphysiologie II“ oder „Experimente moderner Biologie“, gewählt werden.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können die fachdidaktischen Anteile und die Module der Erziehungswissenschaften / Psychologie im Umfang von insgesamt 16 LP durch andere Module ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4		3	Portfolio	5
	Seminar Einführung in die Biologiedidaktik					
	Seminar Fachgemäße Denk – und Arbeitsweise					
Biologie lernen und lehren	Seminar zum Schulversuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5		2	K 60 (60%) R (40%)	5
	Seminar Grundlegende Themen des Biologieunterrichts					
Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie II	6		2	K 60	6
Experimente moderner Biologie	Seminar mit praktischen Versuchen / Praktikum	6		1	R 50% PRO 50%	6
Wahlpflichtmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 6 LP aus dem Angebot für den BSc.-Studiengang Biologie	5,6			Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	6 bis 16

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

B.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit			mind. 120 LP		BA mit KO	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

B.2 Biologie als Zweitfach

B.2.1: Pflichtmodule

Das Modul „Allgemeine Chemie“ ist für Studierende, die nicht das Erstfach Chemie studieren, obligatorisch. Studierende mit dem Erstfach Chemie belegen stattdessen das Modul „Allgemeine Biochemie“. Das Modul „Physik für Naturwissenschaftler“ ist für Studierende, die nicht die Erstfächer Chemie oder Physik gewählt haben, obligatorisch. Studierende mit den Erstfächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Tier- und Human-physiologie II“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwicklungsbiologie	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Zell- und Entwicklungsbiologie	1 oder 3		1	K 60	4
Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Genetik	1 oder 3		1	K 90	4
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Allgemeine Botanik	1 oder 3		2	K 90	5
Allgemeine Chemie	Vorlesung Allgemeine Chemie	1		- keine SL	K 120	3
Allgemeine Biochemie	Vorlesung: Biochemie für Naturwissenschaftler	3		- keine SL	uK 60	3
Physik für Naturwissenschaftler	Vorlesung, Praktikum Physik für Naturwissenschaftler	3 oder 4		2	uK 90	6
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung Allgemeine Zoologie	2 oder 4 und		2	K 60	6
	Vorlesung Funktionsmorphologie	3 und 5			K 60	
	Praktikum Allgemeine Zoologie				K 60	
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung, Übung und Exkursion Zoologische Systematik	3 oder 5		3	K 60	6
Spezielle Botanik	Vorlesung, Praktikum Spezielle Botanik	2 oder 4		2	M 30 (60%) PrA (40%)	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Tier- und Humanphysiologie I	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie I	5		2	K 60	6
Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie II	6		2	K 60	6
Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie	Seminar Einführung in die Wissenschaftsethik	6		2	HA (50%)	4

und -ethik	Seminar Wahrnehmen, Denken und Lernen				R (50%)	
Summe						50

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

B.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologie-didaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ verpflichtend.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können die fachdidaktischen Anteile und die Module der Erziehungswissenschaften / Psychologie im Umfang von insgesamt 16 LP durch andere Module ersetzen. Hierzu können Module des Wahlpflichtbereichs des Erstfaches Biologie gemäß der Anlage 1.2. gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4		3	Portfolio	5
	Seminar Einführung in die Biologiedidaktik					
	Seminar Fachgemäße Denk – und Arbeitsweise					
Biologie lernen und lehren	Seminar zum Schulversuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5		2	K 60 (60%) R (40%)	5
	Seminar Grundlegende Themen des Biologieunterrichts					
Wahlpflichtmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 6 LP aus dem Angebot für den BSc.-Studiengang Biologie	5,6			Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	6 bis 16

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

C Chemie

C. 1 Chemie als Erstfach

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewählten Zweitfachs ableisten.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2, das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaften/Psychologie und die Fachdidaktik-Module des Zweitfachs aus dem Angebot des Bachelor-Studiengangs Chemie im Umfang von 6 - 26 LP ersetzen. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Studierende mit dem Zweitfach Mathematik können anstatt des Moduls Mathematik 1 andere Module im Umfang von 4 LP belegen, Studierende mit dem Zweitfach Physik können anstatt des Moduls Experimentalphysik 1 und des Moduls Mathematik 1 andere Module im Umfang von 4 – 8 LP belegen. Für die Zulassung zum Praktikum im Modul Physikalische Chemie 2 muss der Nachweis zum Modul Mathematik äquivalenten Studienleistung erbracht werden.

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

C.1.1: Pflichtmodule

Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul "Anorganische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Anorganische Chemie 1" und "Anorganische Chemie 2 für Lehramt", bei dem Modul "Organische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Organische Chemie 1" und "Organische Chemie 2 für Lehramt" sowie bei dem Modul "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Physikalische Chemie 1" und "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" heran gezogen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3	Keine	Klausur zur Allgemeine Chemie1	Keine	keine	8
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3 1, 3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7
Analytische Chemie 1	2 V Analytische Chemie 1 5 P + S Analytische Chemie 1	1, 3 2, 4	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Analytische Chemie 2 für Lehramt	2 V Analytische Chemie 2 4 P + S Analytische Chemie	2, 4 2, 4	Keine	P Analytische Chemie 2	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	6
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie 1 1 Ü Anorganische Chemie 1	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K180	Keine	keine	5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	4 P Anorganische Chemie 1 2 S zum P Anorganische Chemie 1	3, 5 3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und abgeschlossenes Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	S zum P Anorganische Chemie 1 (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie 1	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	M 30	6
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie 1 Ü Physikalische Chemie 1	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K180	Keine	Keine	7
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	1 V Aufbau der Materie für Lehramt 1 S Experimentalphysik 1 S Physikalische Chemie 5 P Physikalische Chemie 1 mit Tutorium Physik	3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	P Physikalische Chemie 1	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Mathematik, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	M30	9
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie 1 1 Ü Organische Chemie 1	3, 5 3, 5	Keine	K 180	Keine	Keine	6
Organische Chemie 2 für Lehramt	1 V Organische Chemie für Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4, 6 4, 6 4, 6	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie 1 S zum P Organische Chemie 1	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Organische Chemie 1, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	K 180	9

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik 1	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I	1, 3 1, 3	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
Experimentelle Physik 1	2 V Experimentalphysik I 1 Ü Experimentalphysik I	1, 3 1, 3	Keine	K 120 zur Physik I	Keine	Keine	4
Ersatzmodul Mathematik/Physik	Weitere Module im Gesamtumfang von 4 bis 8 LP aus dem Angebot für den BSc.-Studiengang Chemie	1,2,3,4 ,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den BSc.-Studiengang Chemie	Keine	4 – 8
Summe							78

C

C.1.2: Wahlpflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik Chemie 1	2 V/S Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie	2,4	Keine	Seminararbeit (Portfolio)	Keine	PF	4
	2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment Praktikumsleistungen			Praktikumsleistungen			
Fachdidaktik Chemie 2	2 P/S Unterrichtsversuche Chemie	3,4,5	Keine	Praktikumsleistung Seminarvortrag mit Experiment	Keine	PF	6
	2 S Spezielle Didaktik der Chemie 2 S Methodik des Chemieunterrichts	3,5		Seminararbeit (z.B. Portfolio)			
Wahlpflichtmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 2 LP aus dem Angebot für den BSc.-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Keine	Modulprüfung nach der PO für den BSc.-Studiengang Chemie, Berücksichtigung als Studienleistung	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den BSc.-Studiengang Chemie	Keine	2 – 4
Ersatzmodul Erziehungswissenschaften/ Fachdidaktik	Weitere LV im Gesamtumfang von 6 bis 26 LP aus dem Angebot für den BSc.-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den BSc.-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	6 – 26

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

C.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehr- veranstaltung	Sem.	Voraussetzun- gen für die Zulassung zur Modul- prüfung	Studien- leistungen	Voraussetzunge n für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorar- beit	Bachelorarbeit	5, 6	Mind. 120 LP mind. 50 LP aus den unter Anlage 1.1 aufgeführten Modulen	Praktische oder theoretische Arbeiten	Mind. 120 LP mind. 50 LP aus den unter Anlage 1.1 aufgeführten Modulen	BA mit V	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

C.2 Chemie als Zweitfach

C.2.1: Pflichtmodule

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können zum Praktikum in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehr- veranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistun- gen	Voraus- setzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3	Keine	Klausur zur Allgemeinen Chemie	Keine	keine	8
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3 1, 3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschluss- kolloquium	Abgeschlossene s Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7
Analytisch e Chemie 1	2 V Analytische Chemie 1 5 P + S Analytische Chemie 1	1, 3 2, 4	Keine	P Analytische Chemie 1	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Analytisch e Chemie 2 für Lehramt	2 V Analytische Chemie 2 4 P + S Analytische Chemie	2, 4 2, 4	Keine	P Analytische Chemie 2	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	6
Summe							28

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

C.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 32 LP zu wählen. Bei der Auswahl der Module ist zu berücksichtigen, dass die Kombination der Module wie folgt verpflichtend ist:

- Anorganische Chemie 1 und Anorganische Chemie 2 für Lehramt;
- Organische Chemie 1 und Organische Chemie 2 für Lehramt;
- Physikalische Chemie 1 und Physikalische Chemie 2 für Lehramt;

Die in den Kombinationen aufgeführten Module können nicht einzeln belegt werden. Weitere Module müssen so gewählt werden, dass die Mindestpunktzahl erreicht wird.

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewählten Erstfachs ableisten.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2 durch andere Module aus dem Angebot des Bachelor-Studiengangs Chemie im Umfang von mindestens 10 LPs ersetzen. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Studierende mit dem Erstfach Mathematik können anstatt des Moduls Mathematik 1 andere Module im Umfang von 4 LP belegen, Studierende mit dem Erstfach Physik können anstatt des Moduls Experimentalphysik 1 und des Moduls Mathematik 1 andere Module im Umfang von 4 - 8 LP-Umfang belegen. Für die Zulassung zum Praktikum im Modul Physikalische Chemie 2 muss der Nachweis zum Modul Mathematik äquivalenten Studienleistung erbracht werden.

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul "Anorganische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Anorganische Chemie 1" und "Anorganische Chemie 2 für Lehramt", bei dem Modul "Organische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Organische Chemie 1" und "Organische Chemie 2 für Lehramt" sowie bei dem Modul "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Physikalische Chemie 1" und "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" heran gezogen.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K 180	Keine	Keine	5
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	4 P Anorganische Chemie 1 2 S zum P Anorganische Chemie 1	3, 5 3, 5 3, 5	Abgeschlossen es Seminar und abgeschlossen es Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	S zum P Anorganische Chemie I (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	M 30	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I Ü Physikalische Chemie I	2, 4 2, 4	Keine	K 180	Keine	Keine	7
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	1 V Aufbau der Materie für Lehramt 1 S Experimentalphysik 1 S Physikalische Chemie 5 P Physikalische Chemie I	3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	P Physikalische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Mathematik, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	M30	9
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie I	3, 5 3, 5	Keine	K 180	Keine	Keine	6
Organische Chemie 2 für Lehramt	1 V Organische Chemie für Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4, 6 4, 6 4, 6	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	K 180	9

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik1I	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I	1, 3 1, 3	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
Experimentalphysik 1	2 V Experimentalphysik I 1 Ü Experimentalphysik I	1, 3, 5 1, 3, 5	Keine	K 120 zur Physik I	Keine	Keine	4
Ersatzmodul Mathematik/Physik	Weitere LV im Gesamtumfang von 4 bis 8 LP aus dem Angebot für den BSc.-Studiengang Chemie	1,2,3,4 ,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den BSc.-Studiengang Chemie	Keine	4 – 8

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik Chemie 1	2 V/S Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie	2,4	Keine	Seminararbeit (Portfolio)	Keine	PF	4
	2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment Praktikumsleistungen			Praktikumsleistungen			
Fachdidaktik Chemie 2	2 P/S Unterrichtsversuche Chemie	3,5	Keine	Praktikumsleistung Seminarvortrag mit Experiment	Keine	PF	6
	2 S Spezielle Didaktik der Chemie 2 S Methodik des Chemieunterrichts			Seminararbeit (z.B. Portfolio)			
Wahlpflichtmodul	Weitere Module im Gesamtumfang von mind. 2 LP aus dem Angebot für den BSc.-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Keine	Modulprüfung nach der PO für den BSc.-Studiengang Chemie, Berücksichtigung als Studienleistung	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den BSc.-Studiengang Chemie	Keine	2-8
Ersatzmodul Erziehungswissenschaften/ Fachdidaktik	Weitere Module im Gesamtumfang von 6 bis 26 LP aus dem Angebot für den BSc.-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den BSc.-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	6 – 26

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

D Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH), Leibniz Universität Hannover (LUH), Stiftung Universität Hildesheim (U Hi) und TU Braunschweig (TU BS).

D.1 Darstellendes Spiel als Erstfach

D.1.1: Pflichtmodule

Nur die an der HBK und TU Braunschweig immatrikulierten Studierenden studieren das Modul M BS.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 1 Grundlagen szenischer Praxis	5 Übungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten aus den Feldern: • Raum/Szenographie • Zeit • Stimme und Sprechen • Improvisation • Körper und Bewegung • Musik und Klang • Text An der HBK sind 2 Übungen Szenische Grundlagen verpflichtend	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP(ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisreflexion (ca. 5 Seiten) (Gewichtung PR 70% u. Ausarbeitung 30%)	10
M 2 Grundlagen künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens	Seminar Arbeitstechniken Übung Veranstaltungs-technik Seminar Reflexion theatraler Praxis	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	H 10-15 Seiten oder Prüfungsgespräch	8
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	Seminar Einführung Theatergeschichte Seminar Einführung Theatertheorie Seminar Interdisziplinäre Bezüge des Theaters (Bildende Kunst, Populäre Kultur, Literatur)	1.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	H 10-15 Seiten <i>bei oder in Absprache mit einer/m der hauptamtlich Lehrenden</i> oder K 120 Min.	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 5 Formen des Gegenwartstheaters	Übung Aufführungsanalyse	2.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	H 10-15 Seiten bei oder in Absprache mit einer/m der hauptamtlich Lehrenden oder K 120 Min.	8
	Seminar Dramenanalyse					
	Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters					
M 6 Theorie und Praxis der Theaterpädagogik	Seminar Orientierungswissen Theaterpädagogik	2.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	R 15 Min. oder Anleitung 15 Min. (unbenotet)	5
	Übung Spielleitung					
M 8 Exkursion	Exkursion von 3-5 Tagen	1.-6.			EB 5 Seiten (unbenotet)	6
	Seminar oder Kolloquium					
M 10 Eigenständige künstlerische Praxis	1 Projekt (mit max. 3 Prüflingen)	4.-5.			TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisreflexion (ca. 8-10 Seiten) (Gewichtung PR 70% u. Ausarbeitung 30%)	9
M BS (Nur HBK)	Übung Sicherheit	1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	LUK Prüfung	5
	Plenum					
Summe						56 bzw. 61 mit M BS

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

D.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen das Modul M 7.2 „Fachdidaktik“ belegen, ebenso die Module M 3.1 plus M 9.1.

Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen das Modul M 7.1 „Theaterpädagogik“ studieren, ebenso das Projektmodul 3.2 plus Vertiefungsmodul 9.2. Sollen mehr als die mindestens erforderlichen 90 LP erbracht werden, ist es auch möglich, das Projektmodul 3.2 mit dem Vertiefungsmodul 9.1 anstatt 9.2 zu kombinieren. Darüber kann das Modul M 7.1 „Theaterpädagogik“ erneut unter einem anderen thematischen Schwerpunkt belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 3.1 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 Projekt	2.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisreflexion (ca. 5 Seiten) (Gewichtung PR 70% u. Ausarbeitung 30%)	12
	Kolloquium oder Seminar					
oder						
M 3.2 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 größeres Projekt	2.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisreflexion (ca. 5 Seiten) (Gewichtung PR 70% u. Ausarbeitung 30%)	18
	Kolloquium als Probenreflexion und Seminar					
M 7.1 Theaterpädagogik (außerschulischer Schwerpunkt)	Seminar Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen	3.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (ca. 10 Seiten) und theaterpädagogische Anleitung (ca. 15 Min.) Gewichtung schriftliche Arbeit 70%, Anleitung 30%	10
	Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart					
	Seminar Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis					
oder						

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)	Seminar Unterrichtsentwürfe und –planung, Lernziele und Leistungskriterien	3.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (ca. 10 Seiten) und theaterpädagogische Anleitung (ca. 15 Min.)	10
	Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart					
	Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers				Gewichtung schriftliche Arbeit 70%, Anleitung 30%	
M 9.1 Eigenstudium (wenn 3.1 studiert wurde)	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium im größeren Umfang	4.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Abschlussprüfung (ca. 15 Min.): Gespräch als Reflexion UND Dokumentation im künstlerischen Format, um Vermittlungsansatz erkennbar zu machen (unbenotet)	12
	Kolloquium					
oder						
M 9.2 Eigenstudium (wenn M 3.2 studiert wurde oder bei außerschulischem Schwerpunkt)	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium	4.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Abschlussprüfung (ca. 15 Min.): Gespräch als Reflexion UND Dokumentation im künstlerischen Format, um Vermittlungsansatz erkennbar zu machen (unbenotet)	6

D.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	Ab 5.	120 LP		BA 30	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

D.2 Darstellendes Spiel als Zweifach

D. 2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 1 Grundlagen szenischer Praxis	5 Übungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten aus den Feldern: • Raum/Szenographie • Zeit • Stimme und Sprechen • Improvisation • Körper und Bewegung • Musik und Klang • Text An der HBK sind 2 Übungen Szenische Grundlagen verpflichtend	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisreflexion (ca. 5 Seiten) (Gewichtung Präsentation 70% u. Ausarbeitung 30%)	10
M 2 Grundlagen künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens	Seminar Arbeitstechniken Übung Veranstaltungstechnik Seminar Reflexion theatraler Praxis	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	H 10-15 Seiten oder Prüfungsgespräch	8
M 3.1 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 Projekt Kolloquium oder Seminar	2.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisreflexion (ca. 5 Seiten) (Gewichtung Präsentation 70% u. Ausarbeitung 30%)	12
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	Seminar Einführung Theatergeschichte Seminar Einführung Theatertheorie Seminar Interdisziplinäre Bezüge des Theaters (Bildende Kunst, Populäre Kultur, Literatur) Exkursion von 3 Tagen	1.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	H 10-15 Seiten <i>bei oder in Absprache mit einer/m der hauptamtlich Lehrenden</i> oder K 120 Min.	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 12 Eigenstudium und Exkursion	M 9.2 Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium Exkursion von 3 Tagen			1 Studienleistung pro Veranstaltung	Abschlussprüfung (ca. 15 Min.): Gespräch als Reflexion UND Dokumentation im künstlerischen Format, um Vermittlungsansatz erkennbar zu machen (unbenotet)	10
Summe						50

D.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen das Modul M 7.2 „Fachdidaktik“ belegen. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** können das Modul M 7.1 „Theaterpädagogik“ studieren, ebenso kann das Modul M 9.2 „Eigenstudium“ unter einem anderen thematischen Schwerpunkt ein weiteres Mal belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 7.1 Theaterpädagogik (außerschulischer Schwerpunkt)	Seminar Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart Seminar Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis	3.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) und theaterpädagogische Anleitung (ca. 15 Min.) Gewichtung schriftliche Arbeit 70%, Anleitung 30%	10
oder						

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)	Seminar Unterrichtsentwürfe und –planung, Lernziele und Leistungskriterien	3.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) und theaterpädagogische Anleitung (ca. 15 Min.) Gewichtung schriftliche Arbeit 70%, Anleitung 30%	10
	Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart					
	Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers					
M 9.2 Eigenstudium (wenn M 3.2 studiert wurde oder bei außerschulischem Schwerpunkt)	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium	4.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Abschlussprüfung (ca. 15 Min.): Gespräch als Reflexion UND Dokumentation im künstlerischen Format, um Vermittlungsansatz erkennbar zu machen (unbenotet)	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

E Deutsch

Die Angebote des Faches Deutsch setzen sich zusammen aus Literaturwissenschaft (L 1 - L 5), Sprachwissenschaft (S 1 – S 7) und Didaktik (D). Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2-5, S 2-7, D1 und P erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

E.1 Deutsch als Erstfach

E.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	1.	-	In L 1.1	In L 1.2: HA 10–15 od. M 20–30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung** od. Seminar)	2.	-	In L 2.1	In L 2.2: HA 10–15 od. M 20 oder PR/A 5–10 od. PR 20	10
	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. M 20–30	10
	S 1.2 Seminar					
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar)	2.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. HA 5-10 od. M 20–30	10
	S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20–30 od. PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
Summe						50

*Die Vorlesung zu L1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

**Die Vorlesung zu L2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

E.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen vier Wahlpflichtmodule (im Umfang von je 10 LP) belegen, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** belegen vier bis fünf Wahlpflichtmodule (im Umfang von je 10 LP), von denen jeweils zwei aus Literatur- und Sprachwissenschaft zu wählen sind. Zudem können sie das Modul Wissenschaftliche Praxis (6 LP) wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder M 20 oder PR/A 5–10 oder PR 20	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder M 20 oder PR/A 5–10 oder PR 20	10
	Seminar					
L 5 Projekt	Seminar und praktische Übung (4 SWS)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder M20 oder PR/A 5–10 oder PR 20	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20–30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20–30	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorieseminar	ab 3.	Für S7: S 1 und S 2. Für S 7.2: S7.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20–30	10
	S 7.2 Praxisseminar					
P Wiss. Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	–	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

E.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BA Bachelorarbeit		6.	mind. 120 LP		BA30–40	10

			und Abschluss der Module S1 und L1			
--	--	--	---------------------------------------	--	--	--

E.2 Deutsch als Zweitfach

E.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar) L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)	1.	-	In L 1.1	In L 1.2: HA 10-15 od. M 20-30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung ** od. Seminar) L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)	2.	-	In L 2.1	In L 2.2 : HA 10-15 oder M 20 oder PR/A 5-10 oder PR 20	10
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar S 1.2 Seminar	1.	-	1 Studien- leistung pro Modul	K 90 od. M 20–30	10
S 2 Grammatik	S 2.1 Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I) S 2.2 Seminar od. Übung (Grammatik II)	2.	-	1 Studien- leistung pro Modul	K 90 od. HA 5-10 od. M 20–30	10
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar) D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20–30 od. PF 15-25	10
Summe						50

*Die Vorlesung zu L1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

**Die Vorlesung zu L2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

E.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen ein Modul (im Umfang von 10 LP) wählen; Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** können ein Wahlpflichtmodul (im Umfang von 10 LP) sowie das Modul Wissenschaftliche Praxis (6LP) belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder M 20–30 oder PR/A 5–10 oder PR 20	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder M 20–30 oder PR/A 5–10 oder PR 20	10
	Seminar					
L 5 Projekt	Seminar und praktische Übung (4 SWS)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder M 20–30 oder PR/A 5–10 oder PR 20	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20–30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20–30	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20–30	10
	Seminar					
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20–30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorieseminar	ab 3.	Für S 7: S 1 und S 2. Für S 7.2: S 7.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20–30	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
P Wiss. Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt	ab 3.	-	1 Studien- leistung		6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

F Englisch

F.1 Englisch als Erstfach

F.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90	6
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II					
Intermediate Linguistics	LingF3 (2 SWS) Survey Class	2.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K 90 oder M 20	8
	LingF4 (2 SWS) Seminar					
Advanced Linguistics	LingA1 Projects in Linguistics (2 SWS)	4.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K 90 oder M 30	10
	LingA2 Seminar(2 SWS)					
Foundations Literature and Culture	AmerBrit F1 (2 SWS)	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60	6
	AcadF (1 SWS)					
Survey American Literature and Culture	AmerF2.1 (2 SWS)	1.-2./		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60	6
	AmerF2.2(2 SWS)	3.-4.				
Survey British Literature and Culture	BritF2.1 (2 SWS)	1.-2./		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60 oder M 20	6
	BritF2.2 (2 SWS)	3.-4.				
Intermediate Literature and Culture	AmerBritF3 (2SWS)	2.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K 60 oder M 20	10
	AmerF4 oder BritF4 (2SWS)					
Advanced Literature and Culture	2 Seminare oder 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/ oder BritA	4.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K 90 oder M 30	10
Focus Module	AmerF4 oder BritF4 oder LingF4 (2 SWS)	4.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K 60 oder M 20	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
-------	---------------------	----------	-----------------------------------	-----------------	------------------	-----------------

Foundations Language Practice	SP 1 (2 SWS)	1.-2.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	K 90	6
	SP2 (2 SWS)					
Advanced Language Practice	SP 3 (2 SWS)	3.-4.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	K 90 oder E(2000 Wörter)	6
	SP 4 (2 SWS)					
Summe						80

F.1.2: Wahlpflichtmodule

Das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben.

Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt, die nicht das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* belegen, müssen eines der beiden Wahlpflichtmodule *Advanced Literature and Culture* oder *Advanced Linguistics* unter einem anderen Themenschwerpunkt als im Pflichtmodul nachweisen und können ein zweites wählen.

Sofern nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegt wird, das obligatorisch für Studierende mit schulischem Schwerpunkt ist, kann das Modul *Language Practice Elective* (6 LP) gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	3.-4.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	K 90	10
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik					
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS)	5.-6.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	K 90	6
	SP E2 (2 SWS)					
Advanced Literature and Culture	2 Seminare <i>oder</i> 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/oder BritA	4.-6.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K 90 oder M 30	10
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS) Seminar	4.-6.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A 4000 Wörter oder K 90 oder M 30	10
	LingA2 (2 SWS) Seminar					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

F.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Examens- kolloquium	6.	120 LP, die u. a. den erfolgreichen Abschluss der Module <i>FoundationsLinguistics</i> , <i>Foundations Literature and Culture</i> sowie <i>Foundations Language</i>		BA 30-40	10

			Practice nachweisen			
--	--	--	---------------------	--	--	--

F.2 Englisch als Zweitfach

F.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basics Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics I	1.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K 90 oder M 20	10
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II					
	LingF4 (2 SWS) Seminar					
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS)	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60	6
	AcadF (1 SWS)					
Survey American Literature and Culture	AmerF2.1 (2 SWS)	1.-2./		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60 oder M 20	6
	AmerF2.2 (2 SWS)	3.-4.				
Survey British Literature and Culture	BritF2.1 (2 SWS)	1.-2./		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60 oder M 20	6
	BritF2.2 (2 SWS)	3.-4.				
Intermediate Literature and Culture	AmerBritF3 (2 SWS)	4.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K 60 oder M 20	10
	AmerF4 oder BritF4 (2 SWS)					
Foundations Language Practice	SP1 (2 SWS)	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90	6
	SP2 (2 SWS)					
Advanced Language Practice	SP3 (2SWS)	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90 oder E (2000 Wörter)	6
	SP4 (2 SWS)					
Summe						50

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

F.2.2: Wahlpflichtmodule

Das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben.

Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt, die nicht das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* belegen, können das Modul *Advanced Literature and Culture* oder *Advanced Linguistics* wählen.

Sofern nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegt wird, das obligatorisch für Studierende mit schulischem Schwerpunkt ist, kann das Modul *Language Practice Elective* (6 LP) gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90	10
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik					
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS)	5.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90	6
	SP E2 (2 SWS)					
Advanced Literature and Culture	2 Seminare <i>oder</i> 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/oder BritA	Ab 5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K 90 oder M 30	10
Advanced Linguistics	LingA1 Projects in Linguistics (2 SWS)	Ab 5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K 90 oder M 30	10
	LingA2 Seminar (2 SWS)					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

G Evangelische Theologie

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt mindestens **vier Exkursionstage** zu absolvieren.

G.1 Evangelische Theologie als Erstfach

G.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	BM 1a Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten (2 SWS)	1.	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testament / Bibelkunde I (2 SWS)					
	BM 1c Grundkurs Neues Testament / Bibelkunde II (2 SWS)					
Basismodul 2 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie und Geschichte des Christentums	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik (2 SWS)	1.	-	1 Studienleistung	S (5-7 S.)	6
	BM 2b Grundkurs Geschichte des Christentums (2 SWS)					
Basismodul 3 Theologie als Wissenschaft: Religionspädagogik und Methodenlehre	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6
	BM 3b Forschungslernseminar (2 SWS)					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 1 Kategorien biblischer Theologie: Altes Testament	VM 1a Themen und Texte des AT (2 SWS)	2.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 1b Religionsgeschichte und Theologie des AT (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 2 Kategorien biblischer Theologie: Neues Testament	VM 2a Themen und Texte des NT (2 SWS)	2.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 2b Geschichte und Theologie des NT (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 3 Kategorien Systematischer Theologie und Ethik	VM 3a Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich (2 SWS)	3.	-	1 Studienleistung	M 30	9
	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie (2 SWS)					
	VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 4 Kategorien der Historischen Theologie und Geschichte des Christentums	VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte (2 SWS)	3.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge (2 SWS)					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive	VM 5a Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS) und	3.-4.	-	1 Studienleistung	M 30	9
	VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS) und					
	VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung (2 SWS) oder VM 5d Religionspädagogische und -didaktische Basiskompetenzen (Werkstattseminar) (2 SWS)					
Aufbaumodul 1 Theologie im Kontext I : Ökumenische Bewegung und interkonfessioneller Dialog	AM 1a Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung (2 SWS) und	4.	-	1 Studienleistung	M 30	6
	AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen (2 SWS) oder AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog (2 SWS)					
Aufbaumodul 2 Theologie im Kontext II : Dialog der Religionen	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) (2 SWS) und	4.-5.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS) oder AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS)					
Summe						74

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

G.1.2 Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 16 LP gewählt werden. Für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt ist VM 6 verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können zusätzlich zu den 16 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6 Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	VM 6a Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität (2 SWS) oder VM 6b Beruf: Religionspädagog/e/in – arbeiten an einem Selbstkonzept (2 SWS) und VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen Werkstattseminar (2 SWS) oder VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug) (2 SWS)	5.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik (2 SWS) und VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik (2 SWS) oder VM 7c Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik (2 SWS) AM 4b Forschungslernprojekt (2 SWS)	5.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 3 Theologie im Kontext III: Theologieinterdisziplinär	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen (2 SWS)	5.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog (2 SWS)					
Aufbaumodul 4 Perspektiven theologischer Wissenschaft	AM 4a Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Theologie (Kolloquium, 1 SWS)	5.-6.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6
	AM 4b Forschungslernprojekt (2 SWS)					

G.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6.	mind. 120 LP	-	BA	10
	Kolloquium (1 SWS)					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

G.2 Evangelische Theologie als Zweitfach

G.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	BM 1a Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten (2 SWS)	1.	-	1 Studienleistung	K 60(Bibelkunde I/II)	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I (2 SWS)					
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II (2 SWS)					
Basismodul 2-3 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie / Christentumsgeschichte / Religionspädagogik	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik (2 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung	S (5-7 S.)	9
	BM 2b Grundkurs Geschichte des Christentums (2 SWS)					
	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 1-2 Kategorien biblischer Theologie	VM 1a Themen und Texte des AT (2 SWS) oder VM 1b Religionsgeschichte und Theologie des AT (2 SWS) und VM 2a Themen und Texte des NT (2 SWS) oder VM 2b Geschichte und Theologie des NT (2 SWS)	2.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 3-4 Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christentums-geschichte	VM 3a Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich (2 SWS) oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie (2 SWS)	3.	-	1 Studienleistung	M 30	9
	und					
	VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme (2 SWS) und					
	VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte (2 SWS) oder VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge (2 SWS)					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive	VM 5a Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS)	3.-4.	-	1 Studienleistung	M 30	9
	und					
	VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS)					
	und					
Aufbaumodul 1-2 Theologie im Kontext I: Interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	oder					
	VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und – didaktische Basiskompetenzen (2 SWS)					
	oder					
	AM 1a Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	oder					
	AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen (2 SWS)					
	oder					
	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	und					
	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) (2 SWS)					
	oder					
	AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	und					
	AM 2c Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS)					
	oder					
Summe						50

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

G.2.2 Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt **müssen** ausschließlich VM 6 belegen. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können Module im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6 Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	VM 6a Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
	und					
	VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar) (2 SWS) oder VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug) (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik (2 SWS)	5.-6.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
	und					
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik (2 SWS) oder VM 7c Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik (2 SWS)					
Aufbaumodul 3 Theologie im Kontext II: Theologie interdisziplinär	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen (2 SWS)	5.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog (2 SWS)					
Aufbaumodul 4 Perspektiven theologischer Wissenschaft	AM 4a Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Theologie (Kolloquium, 1 SWS)	6.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6
	AM 4b Forschungslernprojekt (2 SWS)					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

H Geographie

Prüfungsformen

AA: Ausarbeitung
HA: Hausarbeit
K: Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA: Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO: Kolloquium
LÜ: Laborübungen
MP: Mündliche Prüfung
PF: Portfolio
PR: Präsentation
R: Referat
SA: Seminararbeit
Ü: Übungen

H.1 Geographie als Erstes Fach

H.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
G.1 Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Vorlesungen	1	-	-	K oder KA 60 (35%)	16
	Vorlesung; Übung; Exkursion	2		Zwei SL: Exkursion, Anwesenheit in Übg.	K 150 (65%)	
G.2 Grundlagen der Kultur-/ Sozialgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2SWS); Exkursion	1	-	Drei SL: Referat; Exkursion; Anwesenheit in Sem.	K 120	8
G.3 Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2SWS); Seminar (2SWS); Exkursion	2	-	Zwei SL: Exkursion; Anwesenheit in Sem.	R (30); K 90 (70%)	8
G.4 Fachmethodik I	Vorlesung + Übung Statistik (2 SWS); Übung Datenpräsentation (2 SWS)	1	-	Je eine SL in Statistik und Datenpräsentation	K 60 Statistik (50%); PR Datenpräs. (50 %)	8

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
G.5 Fachmethodik II	Vorlesung/Übung Kartographie (2 SWS); Übung GIS (2 SWS)	1+2	-	Je eine SL in Kartographie und GIS	K 60	7
G.6 Übergreifende Themen / Regionale Geographie	Vorlesung; Seminar	ab 1	-	Eine SL	R oder HA	5
Summe						52

H.1.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Erstfach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtmodule:

- Es müssen insgesamt mindestens 38 LP erworben werden.
- Aus den beiden Bereichen Physische Geographie (P) und Humangeographie (H) müssen jeweils mindestens 8 LP erworben werden.
- Für die Verteilung der LP auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:
 - Ein Modul „Hauptseminar“ muss belegt werden (P.1, H.5 oder H.6).
 - Zwei Module aus P.9, P.10, H.10 bis H.14 müssen belegt werden.
 - Ein Exkursionsmodul muss belegt werden (P.4, H.7 oder H.8).

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der Fachdidaktik-Module D.1 und D.2 obligatorisch.

Sofern die Module "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" (6 LP) und/oder das Fachdidaktik-Modul im Zweitfach (10 LP) nicht belegt werden, können alternativ weitere 6-16 LP aus den Bereichen P und H belegt werden.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Module der Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Zulassungsvoraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
D.1 Einführung in die Didaktik der Geographie	Vorlesung (2 SWS)	3	-		PF	5
	Seminar (2SWS)	3		R		
D.2 Ausgewählte geographiedidaktische Vertiefungen und schulpraktische Umsetzung	Seminar (2SWS)	ab 3	-	R	SA	5
	Seminar (2SWS)	ab 3		R		
	Seminar (2SWS)	ab 3		R		

Modul der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Zulassungsvoraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
P.1 Hauptseminar der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar	ab 3	-	Eine SL	R	8
P.2 Studienprojekt der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar, Geländearbeit, Übung	ab 3	Modul G.1	-	SA oder AA	16
P.3 Geographische Informationssysteme B	Übung GIS B Teil 1 (Wintersemester)	ab 3	Modul G.5	Je eine SL in Teil 1 und Teil 2	K (60) oder Ü am Ende von GIS B Teil 1 (50%)	8
	Übung GIS B Teil 2 (Sommersemester)	ab 4			K (60) oder Ü am Ende von GIS B Teil 2 (50%)	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Zulassungsvoraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
P.4 Zweiwöchige Exkursion	Seminar; Exkursion	ab 3	Modul G.1	-	R oder AA (unbenotet)	10
P.6 Praktische Landschaftsanalyse	Übung/Seminar; Praktikum im Gelände; Laborkurs	ab 3	-	Je eine SL im Seminar und im Geländepraktikum	R im Seminar (50%); LÜ im Laborkurs (50%)	12
P.7 Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie I	Seminar oder Übung	ab 3	-	Eine SL	HA oder R oder AA	4
P.8 Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie II	Seminar oder Übung	ab 3	-	Eine SL	HA oder R oder AA	4
P.9 Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4
P.10 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Module der Humangeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Zulassungsvoraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
H.1 Statistische Regionalanalyse	Vorlesung (2SWS); Übung (2 SWS)	3	Modul G.4	Eine SL	K 90	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Zulassungs- voraussetzu- ng	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
H.2 Methoden der empirischen Sozialforschung	Quantitative Sozialforschung: Seminar/Übung (2 SWS), Feldstudie; Qualitative Sozialforschung: Seminar/Übung (2 SWS), Feldstudie	3	Modul G.4	Zwei SL	K 90	8
H.3 StudienprojektKultur-/ Sozialgeographie	Seminar/Übung (3 SWS), Feldstudie	ab 4	Module G.2 und G.4	Eine SL	R	8
H.4 Studienprojekt Wirtschaftsgeographi- e	Seminar/Übung (3 SWS), Feldstudie	ab 4	Module G.3 und G.4	Eine SL	R	8
H.5 Hauptseminar Kultur-/ Sozialgeographie	Lektürekurs (2 SWS, Sommersemester); Seminar (2SWS, Wintersemester)	ab 4	Modul G.2	Eine SL im Lektürekurs; eine SL im Seminar	R	10
H.6 Hauptseminar Wirtschaftsgeographi- e	Lektürekurs (2 SWS, Sommersemester); Seminar (2 SWS, Wintersemester)	ab 4	Modul G.3	Eine SL im Lektürekurs; eine SL im Seminar	R	10
H.7 Einwöchige Exkursion in der Kultur-/Sozial- geographie	Seminar (1SWS); Exkursion	4	Modul G.2	Eine SL	R oder AA (unbenotet)	5
H.8 Einwöchige Exkursion in der Wirtschaftsgeographi- e	Seminar (1SWS); Exkursion	4	Modul G.3	Eine SL	R oder AA (unbenotet)	5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Zulassungs voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
H.10 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozial- geographie A	Seminar (2SWS)	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4
H.11 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozial- geographie B	Seminar (2SWS)	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4
H.12 Strukturen/Prozesse in der Wirtschafts- geographie	Vorlesung (2SWS)	ab 3	-	-	K 60	4
H.13 Angewandte Wirtschaftsgeographi e A	Seminar (2SWS)	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4
H.14 Angewandte Wirtschaftsgeographi e	Seminar (2SWS)	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4

H.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Zulassungs voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium im Bereich Physische Geographie u. Landschaftsökologie, Humangeographie oder Fachdidaktik	6	Mindestens 120 LP	-	BA (80%) und Kolloquium (i.d.R. 30 min, 20%)	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

H.2. Geographie als Zweites Fach

H.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Zulassungsvoraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
G.1 Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Vorlesungen	1	-	-	K oder KA (35%)	16
	Vorlesung; Übung; Exkursion	2	-	Zwei SL; Exkursion, Anwesenheit in Übg.	K 150 (65%)	
G.2 Grundlagen der Kultur-/Sozial-geographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	1	-	Drei SL: Referat; Exkursion; Anwesenheit in Sem.	K 120	8
G.3 Grundlagen der Wirtschafts-geographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	2	-	Zwei SL: Exkursion; Anwesenheit in Sem.	R (30%); K 90 (70%)	8
G.4a Fachmethodik I für Zweitfach Geographie	Vorlesung + Übung Statistik (2 SWS); Übung Datenpräsentation (2 SWS)	1	-	Je eine SL in Statistik und Datenpräsentation	PR in Datenpräsentation	6
G.5 Fachmethodik II	Vorlesung/Übung. Kartographie (2 SWS); Übung GIS (2 SWS)	1+2	-	Je eine SL in Kartographie und GIS	K 60	7
G.6 Übergreifende Themen/ Regionale Geographie	Vorlesung; Seminar	ab 1	-	Eine SL	R oder HA	5
Summe						50

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

H.2.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Zweifach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtmodule:

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der Fachdidaktik-Module D.1 und D.2 obligatorisch.

Sofern die Module "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" (6 LP) und/oder die Fachdidaktik-Module Geographie (10 LP) nicht belegt werden, können alternativ weitere 6-16 LP aus den Bereichen P und H belegt werden.

Module der Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
D.1 Einführung in die Didaktik der Geographie	Vorlesung (2 SWS)	3	-		PF	5
	Seminar (2 SWS)	3		R		
D.2 Ausgewählte geographiedidaktische Vertiefungen und schulpraktische Umsetzung	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	R	SA	5
	Seminar (2 SWS)	ab 3		R		
	Seminar (2 SWS)	ab 3		R		

Module der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Zulassungsvoraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
P.9 Angewandte Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4
P.10 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Zulassungsvoraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
H.10 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/ Sozialgeographie A	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4
H.11 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/ Sozialgeographie B	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4
H.12 Strukturen/Prozesse in der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS)	ab 3	-	-	K 60	4
H.13 Angewandte Wirtschaftsgeographie A	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4
H.14 Angewandte Wirtschaftsgeographie B	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

I Geschichte

I.1. Geschichte als Erstfach

BM = Basismodul, VT = Vertiefungsmodul

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt **drei Exkursionstage** zu absolvieren.

I.1.1: Pflichtmodule

Im Pflichtbereich müssen mindestens **zwei Studienleistungen** als **Hausarbeit** erbracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BM Außereuropäische Geschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Alte Geschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Mittelalter	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
Praxismodul	1-2 Veranstaltungen	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	PR 20 oder M 20 oder PF 20	10
Summe						60

* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

I.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** sind das Modul **Fachdidaktik** und **zwei Vertiefungsmodule** verpflichtend.

Alle anderen Studierenden müssen mindestens **drei Vertiefungsmodule** belegen und können ein **viertes wählen**, um auf die notwendige Gesamtleistungspunktzahl zu kommen. Eines dieser Module kann das Modul Fachdidaktik sein.

Studierende, die im Professionalisierungsbereich nicht das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaften/

Psychologie belegen, müssen die dadurch fehlenden 6 LP kompensieren. Diese können im Wahlpflichtbereich im Forschungslernmodul erworben werden oder - wenn die Bestimmungen dies erlauben alternativ auch im Zweitfach.

In den Vertiefungsmodulen muss mindestens **eine Prüfungsleistung** als **Hausarbeit** abgelegt werden. Zudem müssen durch die Vertiefungsmodule mindestens **zwei unterschiedliche zeitliche Perioden** vertieft werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10	10
	Seminar					
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Regionengeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Medien/ Öffentlichkeit/ Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20 <i>oder</i> K 90	10
	Seminar					
Fachdidaktik	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
Forschungslernmodul	Projektarbeit in Arbeitsgruppen unter Supervision	Ab 4.		PR 20		6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

I.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	1 Blockveranstaltung (1 SWS)	Ab 5.	120 LP, inkl. EF-Module und 2 Wahlpflichtmodule		BA 30-35	10

I.2. Geschichte als Zweitfach

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt **drei Exkursionstage** zu absolvieren.

I.2.1: Pflichtmodule

Im Pflichtbereich müssen mindestens zwei Studienleistungen als Hausarbeit erbracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BM Außereuropäische Geschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Alte Geschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Mittelalter	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
Summe						50

* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

I.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** ist das Modul **Fachdidaktik** verpflichtend.
Studierende mit einem **außerschulischen Schwerpunkt** müssen **ein Vertiefungsmodul belegen**.
Studierende, die im Professionalisierungsbereich nicht das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaften/ Psychologie belegen, müssen die dadurch fehlenden 6 LP kompensieren. Diese können im Wahlpflichtbereich im Forschungslernmodul erworben werden oder - wenn die Bestimmungen dies erlauben - alternativ auch im Erstfach.
In den Vertiefungsmodulen muss mindestens **eine Prüfungsleistung** als **Hausarbeit** abgelegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 oder HA 10 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 oder HA 10	10
	Seminar					
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 oder HA 10 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Regionen- geschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 oder HA 10 oder PR 20	10
	Seminar					
VT Medien/ Öffentlichkeit/ Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 oder HA 10 oder PR 20 oder K 90	10
	Seminar					
Fachdidaktik	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder HA 10 oder PR 20	10
	Seminar					
Forschungslernmodul	Projektarbeit in Arbeitsgruppen unter Supervision	Ab 4.		Präsentation		6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

J Katholische Theologie

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.

Fachspezifische Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Katholische Theologie ist der Nachweis des Kleinen Latinums und des Graecums oder fachbezogener Latein- und Griechisch Kenntnisse. Für Studierende, die diese Sprachkenntnisse nicht durch das Kleine Latinum bzw. Graecum nachweisen können, werden im Institut für Theologie Sprachkurse angeboten, die mit Prüfungen über fachgebundene Kenntnisse im Lateinischen und Griechischen abgeschlossen werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit. Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt mindestens **vier Exkursionstage** zu absolvieren.

J.1 Katholische Theologie als Erstfach

J.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie (1 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie (2 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Altes Testament	VM 1a Themen und Texte des AT – Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 1b Exegese und Theologie des AT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Neues Testament	VM 2a Themen und Texte des NT - Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 2b Exegese und Theologie des NT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/Dogmatik	VM 3a Religion und Offenbarung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/Christliche Sozialwissenschaften	VM 4a Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)	empfohlen im 3. und 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 4b Kirche und Gesellschaft (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 5a Theologische Anthropologie (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 5b Christologie / Soteriologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit (2 SWS)	empfohlen im 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	9
	AM 1b Theologie der Religionen (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	9
	AM 2b Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	
	AM 2c Kirche und Recht (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Kirche und Sakramente/Liturgie (2 SWS)	empfohlen im 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	AM 3b Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						74

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

J.1.2 Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 16 LP gewählt werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen das Vertiefungsmodul 7 ableisten und können zusätzlich zu den 16 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch-theologischen Denkens (Fachdidaktik)	VM 6a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 6b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik (2 SWS)	empfohlen im 4. und 5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 7b Schöpfungslehre – Eschatologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/ Religionskritik (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	AM 4b Religion in biografischer Sozialisation (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul (2 SWS)	empfohlen im 5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul (2 SWS)	empfohlen im 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

J.1.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung	empfohlen im 6.	mind. 120 LP, Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen	-	BA	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

J.2 Katholische Theologie als Zweitfach

J.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie (1 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie (2 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Altes Testament	VM 1a Themen und Texte des AT – Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 1b Exegese und Theologie des AT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Neues Testament	VM 2a Themen und Texte des NT – Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 2b Exegese und Theologie des NT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie /Dogmatik	VM 3a Religion und Offenbarung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						38

J.2.2 Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP gewählt werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen zusätzlich das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können zusätzlich zu den 12 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/Christliche Sozialwissenschaften	VM 4a Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)	empfohlen im 3. und 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 4b Kirche und Gesellschaft (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 5a Theologische Anthropologie (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 5b Christologie/-Soteriologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch-theologischen Denkens (Fachdidaktik)	VM 6a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 6b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik (2 SWS)	empfohlen im 4. und 5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 7b Schöpfungslehre – Eschatologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/Religionskritik (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	AM 4b Religion in biographischer Sozialisation (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul (2 SWS)	empfohlen im 5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul (2 SWS)	empfohlen im 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

K Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

K.1 Mathematik als Erstfach

K.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Analysis I Übung Analysis I	1		Ü	uK	10
Analysis II	Analysis II Übung Analysis II	2		Ü	K	10
Lineare Algebra I	Lineare Algebra I Übung Lin. Alg. I	1		Ü	uK	10
Algebra I	Algebra I Übung Alg. I	3		Ü	K oder M	10
Algorithmische Mathematik	Algorithmische Mathematik Übung Algorithmische Mathematik	Ab 5		Ü	K oder M	10
Geometrie für das Lehramt	Geometrie für das Lehramt Übung Geometrie für das Lehramt	Ab 4		Ü	K oder M	10
Stochastische Methoden	Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	4		Ü	K	10
Summe						70

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

K.1.2 Wahlpflichtmodule

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Mathematische Methoden A oder B zu wählen. Darüber hinaus sind das Modul Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht oder Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik zu wählen. Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, sind die Module „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ und „Lehren und Lernen

im Mathematikunterricht“ verpflichtend. Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können die Module „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ und „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ (10 LP), das Didaktikmodul des Zweitfaches (10 LP) sowie das Modul Erziehungswissenschaften/Psychologie (im Umfang von 6 LP) sowie das Didaktikmodul des Zweitfaches (im Umfang von 10 LP) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik ersetzen (Ersatzmodul I-III).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Mathematische Methoden A	Eine der Vorlesungen Analysis III oder Diskrete Mathematik. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 4		Ü	K oder M	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden B	Eine der Vorlesungen Numerische Mathematik II oder Mathematische Stochastik II. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 4			K oder M	10
Einführung in die Fachdidaktik Mathematik	Einführung in die Fachdidaktik Übung Einführung in die Fachdidaktik	Ab 1		Ü	K oder M	4
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Fachdidaktik der Sekundarstufe I Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3		Ü	K oder M	6
	Seminar zur Fachdidaktik			R	HA oder P oder M	
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelor-studiengangs Mathematik		10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ersatzmodul II	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3			Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelor-studiengangs Mathematik	10
Ersatzmodul III	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 6 LP	Ab 3			Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelor-studiengangs Mathematik	6
Summe						20-36

K.1.3 Bachelorarbeit

Im Modul Bachelorarbeit ist ein Seminar zu belegen. Die Teilnahme am Seminar setzt in der Regel eine geeignete Veranstaltung aus dem Modul Fortgeschrittene Mathematische Methoden voraus.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	Mind. 120 Leistungspunkte		BA	10
	Seminar	4 oder 5		S		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

K.2 Mathematik als Zweitfach

K.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Analysis I Übung Analysis I	1		Ü	uK	10
Analysis II	Analysis II Übung Analysis II	2		Ü	K	10
Lineare Algebra I	Lineare Algebra I Übung Lin. Alg. I	1		Ü	uK	10
Geometrie für das Lehramt	Geometrie für das Lehramt Übung Geometrie für das Lehramt	Ab 4		Ü	K oder M	10
Summe						40

K.2.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, sind die Module „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ und „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ verpflichtend.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Fachdidaktik Mathematik	Einführung in die Fachdidaktik Übung Einführung in die Fachdidaktik	Ab 1		Ü	K oder M	4
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	IV Fachdidaktik der Sekundarstufe I Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3		Ü	K oder M	6
	Seminar zur Fachdidaktik			R	HA oder P oder M	
Summe						10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

L Medienmanagement

Abkürzungen: P (Projekt), S (Seminar), Ü (Übung), V (Vorlesung)

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung mit Zeitangabe	Leistungspunkte
1. Mediensystem	1.1 Presse	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 1.1 und 1.2	V Prüfung (benotet): K (60)	6 LP
	1.2 Rundfunk und Onlinemedien	2.			V Prüfung (benotet): K (60)	
2. Medienpolitik	2.1 Medienpolitik	4.	Zulassung zum Studium	Eine benotete Prüfung in dem Teilmodul 2.1	S Prüfung (benotet): R (40) mit Ausarbeitung	3 LP
3. Medienangebote und Medienanbieter	3.1 Grundlagen der Medieninhaltsforschung	2.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 3.1 und 3.2	V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)	6 LP
	3.2 Grundlagen der Kommunikatorforschung	3.			V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)	
4. Medienrezeption und Medienwirkung	4.1 Grundlagen der Rezeptionsforschung	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 4.1 und 4.2	V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)	6 LP
	4.2 Grundlagen der Medienwirkungsforschung	4.			V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)	
5. Theorie und Praxis des Medienmanagements	5.1 Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 5.1 und 5.2	V/Ü Prüfung (benotet): K (45) und PR (15) oder K (60)	6 LP
	5.2 Grundlagen des Medienmanagements	2.			V/Ü Prüfung (benotet): K (45) und PR (15) oder K (60)	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung mit Zeitangabe	Leistungspunkte
6. Spezielle Verfahren der Medien- und Marktforschung	6.1 Mediaforschung	3.	Zulassung zum Studium	Eine benotete Prüfung in den Teilmodul 6.1.	V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)	3 LP
7. Seminarleistungen und Projekte	7.1/2 Ausgewählte Bereiche der Medieninhalts- und Kommunikator-Forschung	4./5.	Zulassung zum Studium	Fünf benotete Leistungsnachweise in den Teilmodulen 7.1, 7.2, 7.3, 7.4. und 7.5 sowie fünf unbenotete Leistungsnachweise in den Teilmodul 7.6	S/P Prüfung (benotet): R (30) und HA (12 Seiten) oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	20 LP
	7.3 Ausgewählte Bereiche der Rezeptions- und Wirkungs-forschung	5.			S/P Prüfung (benotet): R (30) und HA (12 Seiten) oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	
	7.4/5 Ausgewählte Bereiche des Medienmanagements und der Medienökonomie	3.-5.			S/P Prüfung (benotet): R (30 Minuten) und HA (12 Seiten) oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	
	7.6 Projektstätigkeit	1.-5.			P Prüfung (unbenotet): Mitarbeit an einem Studienprojekt	
Summe LP						50 LP

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

M Musik

M.1 Musik als Erstfach

Das Fach Musik kann in den Studienrichtungen Klassik oder Jazz/Rock/Pop studiert werden.

M.1.1 Pflichtmodule

In dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 1" muss eines der künstlerischen Fächer (Hauptfach, Nebenfach 1 und Nebenfach 2) Gesang und eines Klavier sein. Als Hauptfach in der Studienrichtung Klassik kann gewählt werden: Instrument (Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello), Gesang, Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik. In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop kann als Hauptfach gewählt werden: Instrument (E-Bass, E-Gitarre, Kontrabass, Klavier, Keyboard, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Violine), Gesang und Komposition. Ist die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop gewählt worden, wird der Einzelunterricht im 1. und 2. Semester in Jazz und Klassik geteilt unterrichtet. Wird als Hauptfach Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik gewählt, muss das Nebenfach 1 Klavier und das Nebenfach 2 Gesang sein. Die Prüfungsart ist den jeweiligen Hauptfach in der Studienordnung zugewiesen.

Als Nebenfach in der Studienrichtung Klassik kann gewählt werden: Gesang, Instrument (Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello). In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop kann als Nebenfach gewählt werden: Instrument (E-Bass, E-Gitarre, Kontrabass, Klavier, Keyboard, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Violine), Gesang.

Das Nebenfach Gesang wird in der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop im 1. und 2. Semester in Klassik unterrichtet. Im 3. und 4. Semester erfolgt der Unterricht in Jazz. Ab dem 5. Semester (Zuwahlfach 1 od. 2) kann der Unterricht in Jazz oder Klassik erfolgen.

Die jeweiligen Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ergeben sich aus der Studienordnung.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungs-punkte	
						Summe	einzel
Künstlerische Ausbildung Basis 1	Hauptfach I je 1 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		1	MP 15 oder M 20 oder S oder K 120	17	8
	Nebenfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		MP			4
	Nebenfach 2/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		MP			4
	Hauptfach-Ensemble I je 0,5 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		MP			1

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

In dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 2" werden das Hauptfach und die Nebenfächer 1 und 2, aus dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 1", fortgeführt. Die Prüfungsart ist dem jeweiligen Hauptfach in der Studienordnung zugewiesen. Wenn das Nebenfach 1 oder 2 nicht als Schwerpunkt- oder Zuwahlfach weitergeführt wird, muss die Prüfungsleistung erbracht werden, ansonsten ist die Studienleistung zu erbringen.

Innerhalb des Moduls "Künstlerische Ausbildung Aufbau" wird im dritten Studienjahr das Schwerpunktfach angeboten. Als Schwerpunktfach kann nach Maßgabe der Lehrkapazität der Hochschule eines der drei bisherigen künstlerischen Fächer (entweder das Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2 in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft) oder aufgrund eines positiven Gutachtens der jeweils zuständigen Fachlehrkraft auch eines der übrigen Fächer im Hauptfachkanon (Dirigieren, Komposition, Musiktheorie, Rhythmik) oder Sprechen oder Schlagzeug oder Populäre Klavierbegleitung gewählt werden. Die zu Beginn des Studiums gewählte Studienrichtung wird fortgeführt, dies ist bei der Wahl des Schwerpunktfaches zu berücksichtigen.

Das Schwerpunktfach kann nicht gleichzeitig Bestandteil eines Profilmoduls sein, das im selben Jahr stattfindet. Als Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer gewählt werden.

In den Modulen Ensemble Basis 1/Basis 2/Aufbau und Musiktheorie Basis 1/Basis 2, Angewandte Musiktheorie 1 und 2 sowie Musiktheorie Aufbau werden Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop angeboten (verpflichtend). Die Chor- / Orchesterphase entsprechen im Studienschwerpunkt Jazz/Rock/Pop der Teilnahme an einem entsprechenden Jazz-Ensemble.

Die Belegung der Teilmodule Chorsingen I+II soll möglichst in verschiedenen Genres erfüllt werden.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	
						Summe	einzel
Künstlerische Ausbildung Basis 2	Hauptfach II je 1 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Hauptfach I	1	MP 15 oder M 20 oder S oder K	9	5
	Nebenfach 1/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Nebenfach 1/I	MP	MP 10		2
	Nebenfach 2/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Nebenfach 2/I	MP	MP 10		2
Künstlerische Ausbildung Aufbau	Schwerpunktfach I je 1 SWS Einzelunterricht	5. und 6.		1	MP 20 oder M 20 oder S oder K 180	8	5
	Zuwahlfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	5. und 6.		1	MP 15 oder M 15 oder S		3

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungs-Punkte	
						Summe	einzel
Ensemble Basis 1	Ensemblesingen je 1,5 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1		7	2
	Basiskurs Vokalmusik je 1,5 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1	S		2
	Dirigieren I je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1			2
	Chor-/ Orchesterphase I 1 SWS Gruppenunterricht	2		MP			1
Ensemble Basis 2	Chorsingen I je 2 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.		MP		9	2
	Chorleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht	3. bis 5.		1	MP 25		5
	Chor-/ Orchesterphase II je 1 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.		MP			2
Ensemble Aufbau	Chorsingen II je 2 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.		MP		9	2
	Orchesterleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht	4. bis 6.		1	MP		5
	Chor-/ Orchesterphase III je 1 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.		MP			2

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungs-Punkte	
						Summe	einzel
Musiktheorie Basis 1	Musiktheorie I je 2 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1	S oder K 120	5	5
Angewandte Musiktheorie 1	Gehörbildung I je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1	K 60 oder M 15	5	2
	TbK I je 0,5 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		1			3
Musiktheorie Basis 2	Musiktheorie II je 2 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.	Musiktheorie I	1	S oder K 120	5	5
Angewandte Musiktheorie 2	Gehörbildung II je 1 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.	GH I	1	MP 30 (Kombinationsprüfung)	5	2
	TbK II je 0,5 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	TBK I	1			3
Musikwissenschaftlich Basis 1	Musikgeschichte je 2 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1	K 120 (Teilprüfung)	8	5

	Einführung wissenschaftliches Arbeiten 2 SWS, Seminar	1. oder 2.		HA			3
Musikwissenschaft Basis 2	Musikwissenschaft I (Systematische Musikwissenschaft) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.		R oder K	HA 7-10 Seiten	6	3
	Musikwissenschaft II (Historische Musikwissenschaft), 2 SWS, Seminar	3. bis 8.		R			3

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungs-Punkte	
						Summe	einzel
Musikpädagogik Basis	Interdisziplinäres Projektseminar 2 SWS	1. bis 4.		1		8	3
	Musikpädagogik I 2 SWS Seminar	1. oder 2.		1			2
	Musikpädagogik II 2 SWS; Seminar	2. bis 4.			HA 7-10 Seiten		3
Musikwissenschaft Aufbau	Musikwissenschaft III (Musikethnologie) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.		R	HA 12-15 Seiten	6	3
	Musikwissenschaft IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.		R			3
Musiktheorie Aufbau	Musiktheorie III je 2 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.	Musiktheorie I+II	1	K 180	7	5
	Analyse je 1 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.		1			2
Praktische Grundlagen	Rhythmik I 1 SWS Gruppenunterricht	1. oder 2.		1		7	1
	Rhythmische Gehörbildung je 1 SWS Gruppenunterricht im 1. und 2. Semester	1. und 2.		K 60 und M 15			2
	Populäre Klavierbegleitung I je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		S			2
	Schlagzeug je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1			2

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

M.1.2 Wahlpflichtmodule

Jedes Profilmodul muss aus mindestens zwei Teilmodulen bestehen. Innerhalb jedes Profilmoduls ist mindestens ein Teilmodul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, die Prüfungsleistung ist in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl zu erbringen. Sind in einem Profilmodul mehrere Teilmodule mit der gleichen, aber höheren Leistungspunktezahl als die anderen Teilmodule dieses Profilmoduls gewählt worden, so kann der Studierende auswählen, in welchem Teilmodul die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Alternativ können anstatt in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl in zwei anderen Teilmodulen Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Leistungspunkte dieser beiden Teilmodule müssen zusammen mindestens die Leistungspunktezahl des Teilmoduls mit der höchsten Leistungspunktezahl erreichen. Das tatsächliche Angebot von Lehrveranstaltungen für die Teilmodule der Profilmodule ist dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zuzunehmen. Die Lehrveranstaltungen werden mit Leistungsnachweisen ausgewiesen. So kann eine Lehrveranstaltung mit Studienleistung und Prüfungsleistung ausgewiesen sein, der Studierende wählt nach den o.g. Kriterien individuell aus, ob er oder sie die Prüfungsleistung oder die Studienleistung erbringen will. Die Studienleistung ist mindestens zu erbringen. Die mehrfache Wahl von Teilmodulen in ein Profilmodul ist nur bei den Teilmodulen möglich, die im Musterstudienplan entsprechend gekennzeichnet sind.

Im Profilbereich kann das Zuwahlfach2 gewählt werden. Es muss im 3. Studienjahr belegt werden und ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, unabhängig von der Zuordnung zu einem Profilmodul. Im 4. Studienjahr kann es nicht erneut belegt werden. Als Zuwahlfach 2 kann nur das Hauptfach oder das Nebenfach 1 oder das Nebenfach 2 aus dem Modul Künstlerische Ausbildung Basis 2 gewählt werden, sofern es nicht schon als Schwerpunktfach oder Zuwahlfach 1 gewählt wurde. Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1(I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer sein. Für die Profilmodule können nur Prüfungsleistungen oder Studienleistungen aus dem dritten und vierten Studienjahr angerechnet werden. Einzige Ausnahmen sind die Teilmodule Gehörbildung III ff. und Populäre Klavierbegleitung II ff., welche im zweiten Studienjahr belegt werden können.

Das Modul "Musikpädagogik Aufbau" ist verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	
						Summe	einzel
Profil 1	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen	5. bis 8.		1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5(+)	5(+)
Profil 2	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen	5. bis 8.		1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5(+)	5(+)
Profil 3	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen	5. bis 8.		1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	10(+)	10(+)
Musikpädagogik Aufbau	Musikpädagogik III 2 SWS Gruppenunterricht	5. bis 8.	Musikpädagogik I +II	R	HA 12-15 Seiten oder K 60 oder PR	6	3
	Musikpädagogik IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.	Musikpädagogik I +II	R			3

M.1.3 Bachelorarbeit

Innerhalb des Moduls "Bachelorarbeit", ist das Seminar/Kolloquium in dem Bereich (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) zu belegen, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Bachelorarbeit	Seminar/Kolloquium	8	mind. 180 LP	R oder HA	BA	10	2 8

M.2 Musik als Zweitfach

Entfällt

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

N Philosophie

N.1 Philosophie als Erstfach

N.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Theoretische Philosophie	1.-2. oder 3.-4.	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA (E) 10- 12 <u>oder</u> M 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Logik, Meta-physik, Erkenntnis-theorie und Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes					
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Praktische Philosophie	1.-2. oder 3.-4.	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA (E) 10- 12 <u>oder</u> M 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Ethik, Rechts- und Sozialphilosophie, Angewandte Ethik, Politische Philosophie, Handlungstheorie					
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Vorlesung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie	1.-2.	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA (E) 10- 12 <u>oder</u> M 20	20
	3 Seminare oder 2 Seminare und 1 Vorlesung, aus drei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Klassische Texte der Philosophie	2 Seminare (Lektürekurse)	3.-4.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule <u>und</u> dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 12-15 <u>oder</u> M 20	10
Summe						70

N.1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Erstfaches sind je nach Studienziel (Lehramt, Fachmaster, Beruf) mindestens zwei Module zu wählen. Für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt ist das Modul Fachdidaktik verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Forschungsmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	2 Seminare	5./6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	10
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare <u>oder</u> 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem systematischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare <u>oder</u> 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem historischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare <u>oder</u> 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Forschungsmodul	1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule und dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studienleistung	HA (E) 12-15 <u>oder</u> M 30	6

N.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Begleitendes Kolloquium	6.	mind. 120 LP	1 Studienleistung	BA	10

Für die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- bzw. Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- bzw. Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

N.2 Philosophie als Zweitfach

N.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Theoretische Philosophie	3.-4. oder 5.-6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Logik, Metaphysik bzw. Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes					
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Praktische Philosophie	3.-4. oder 5.-6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Ethik, Rechts- und Sozialphilosophie, Angewandte Ethik, Politische Philosophie, Handlungstheorie					
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Vorlesung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	10
	1 Seminar aus einer der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit oder Moderne					
Summe						50

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

N.2.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Zweifaches ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt das Modul Fachdidaktik verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können Module im Umfang von bis zu 16 LP aus dem Wahlpflichtbereich belegen. So kann z.B. als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Forschungsmodul“ absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	2 Seminare	3./4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	10
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	3./4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem systematischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 1(E) 10-12 <u>oder</u> M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem historischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	10
Forschungsmodul	1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule und dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studienleistung	HA (E) 12-15 <u>oder</u> M 30	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

O Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

O.1 Physik als Erstfach

O.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mechanik und Relativität	Mechanik und Relativität Übung Mechanik und Relativität	1		Ü	uK	6
Elektrizität	Elektrizität Übung Elektrizität Grundpraktikum I	2		Ü, L	K	12
Mathematische Methoden der Physik / Theoretische Elektrodynamik	Mathematische Methoden der Physik Übung Mathematische Methoden der Physik Theoretische Elektrodynamik Übung Theoretische Elektrodynamik	1,2		2xÜ	uK	14
Experimentalphysik	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3		Ü	M	18
	Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper Übung Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper	4		Ü		
	Grundpraktikum II	Ab 3		L		
	Grundpraktikum III	Ab 4		L		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Theoretische Physik	Theoretische Physik für Lehramt Übung Th. Physik f. Lehramt	3 oder 5		Ü und K	M	10
Physik präsentieren	Proseminar	Ab 3		S		4
Summe						64

O.1.2 Wahlpflichtmodule

Es sind zwei der Module Einführung in die Festkörperphysik, Kohärente Optik, Atom- und Molekülphysik und Strahlenschutz zu wählen. Darüber hinaus sind die Module Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II oder Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik zu wählen. Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, sind die Module Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II verpflichtend. Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können die Module Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I+II (10 LP), das Didaktikmodul des Zweifaches (10 LP) sowie das Modul Erziehungswissenschaften/Psychologie (im Umfang von 6 LP) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik ersetzen (Ersatzmodul I-III).

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik	Einführung in die Festkörperphysik Übung Einf. Festkörperph.	Ab 4		U	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik Übung Atom- und Molekülphysik	Ab 4		Ü	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Kohärente Optik	Kohärente Optik, Übung Kohärente Optik	Ab 4		Ü	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Strahlenschutz	Kernphysikalische und kernchemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie	Ab 4			K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4.	Einführung in die Fachdidaktik Physik	PF und Ü		10
	Lernen von Physik	5.		PF und S		
	Lehren von Physik	5.		PF und S		
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	5.	Lernen und Lehren von Physik		M oder K	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelor-studiengangs Physik		10
Ersatzmodul II	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelor-studiengangs Physik		10
Ersatzmodul III	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 6 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelor-studiengangs Physik		6
Summe						26-42

O.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	Mind. 120 Leistungspunkte		BA	10
	Seminar			S		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

O.2 Physik als Zweitfach

O.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mechanik und Relativität	Mechanik und Relativität Übung Mechanik und Relativität	1		Ü	uK	6
Elektrizität	Elektrizität Übung Elektrizität Grundpraktikum I	2		Ü, L	K	12
Mathematische Methoden der Physik / Theoretische Elektro-dynamik	Mathematische Methoden der Physik Übung Mathematische Methoden der Physik Theoretische Elektrodynamik Übung Theoretische Elektrodynamik	1,2		2xÜ	uK	14
Experimentalphysik	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3		Ü	M	18
	Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper Übung Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper	4		Ü		
	Grundpraktikum II	Ab 3		L		
	Grundpraktikum III	Ab 4		L		
Summe						50

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

O.2.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, ist das Modul Lehren und Lernen im Physik-Unterricht verpflichtend. Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können statt des Moduls „Lehren und Lernen im Physikunterricht“ im Umfang von 10 Leistungspunkten Module aus dem Bachelorstudiengang Physik oder dem gewählten Erstfach absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4.		PF und Ü		10
	Lernen von Physik	5.	Einführung in die Fachdidaktik Physik	PF und S		
	Lehren von Physik	5.		PF und S		
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	5.	Lernen und Lehren von Physik		M oder K	
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3			Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik	10
Summe						0-10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

P Politik

P.1 Politik als Erstfach

P.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Proseminar mit Tutorium					
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Einführungsvorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120	10
	Vorlesung „Deskriptive Statistik“					
	Vorlesung „Induktive Statistik“					
Summe						50

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

P.1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 40 LP studiert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ im Umfang von jeweils 10 LP studieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ weitere Module im Erst- oder Zweitfach studieren. Als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Bildung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Bildung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelor	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	5-6	erfolgreich studiertes Modul „Politikwissenschaftliche Methoden“ im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	zwischen 3 und 6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	6

P.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mind. 120 LP	1 Studienleistung	BA (8 LP) und M 30	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

P.2 Politik als Zweitfach

P.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Proseminar mit Tutorium					
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Einführungsvorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120	10
	Vorlesung „Deskriptive Statistik“					
	Vorlesung „Induktive Statistik“					
Summe						40

P.2.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen mindestens 10 LP studiert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ im Umfang von jeweils 10 LP studieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ weitere Module im Erst- oder Zweitfach studieren. Als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Bildung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelor	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	5-6	erfolgreich studiertes Modul „Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	zwischen 3 und 6	-	1 Studienleistung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Q Religionswissenschaft / Werte und Normen

EF = Einführungsmodul, VT = Vertiefungsmodul

Q.1 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Erstfach

Q.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EF Allgemeine Religionsgeschichte	Vorlesung	1.- 2.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	K 60	17
	2 Seminare					
	Einführungskurs / Seminar wissenschaftliches Arbeiten					
EF Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	Vorlesung	1.-2.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12	17
	Seminare mit Tutorium					
	Seminar					
EF Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung (Institut für Soziologie)	Vorlesung	3.	EF Allgemeine Religionsgeschichte und EF Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60 oder M 20	6
	Übung					
Methoden der qualitativen Religionsforschung	Forschungslernseminar	Ab 3.	EF Allgemeine Religionsgeschichte und EF Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	PR 25	10
	Projektarbeit unter Supervision					
Summe						50

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Q.1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen je nach inhaltlichem Schwerpunkt (**Religionswissenschaft** oder **Werte und Normen**) unterschiedliche Module studiert werden. Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen drei Wahlpflichtmodule sowie das Modul Fachdidaktik belegen. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen vier und können zwei weitere Wahlpflichtmodule belegen.

Wird ein Masterstudiengang mit schulischem Schwerpunkt angestrebt, ist der **Schwerpunkt Werte und Normen** zu belegen und die Module „Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte“, das „Modul Praktische Philosophie“, das „Modul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ oder anstelle dieses letztgenannten Moduls das „Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft“ zu studieren. Das Modul „Fachdidaktik“ ist obligatorisch für Studierende mit schulischem Schwerpunkt.

Wird der fachwissenschaftliche **Schwerpunkt Religionswissenschaft** gewählt, sind die drei Vertiefungsmodule „Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte“, „Vertiefungsmodul Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft“ und „Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung“ zu studieren. Zudem können weitere Module wie „Religion im lokalen Kontext“, „Geschichte der Philosophie“, „Themenmodul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“, „Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft“, das „Modul Berufsorientierung“ oder „Fachdidaktik“ belegt werden.

Alternativ zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs, das für Studierende mit schulischem Schwerpunkt verpflichtend ist, können Studierende mit einem außerschulischem Schwerpunkt das „Modul Independent Reading“ wählen.

a) Schwerpunkt Werte und Normen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 oder M 20	10
Fachdidaktik	2 Seminare	Ab 1.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 oder M 20	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Praktische Philosophie (Institut für Philosophie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12 (E) oder M 20	10
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60 oder HA 7 (Essay)	10
Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder HA 7 (Essay)	10

b) Schwerpunkt Religionswissenschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 oder M 20	10
VT Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 oder M 20	10
VT Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 oder M 20	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Berufsorientierung	Praktikum (4 Wochen), Übungen, Kurse oder Workshops	Ab 1.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	Keine	10
Religion im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 oder M 20	10
Independent Reading	Kolloquium	Ab 4.	Nachweis der drei EF Module	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12	6

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte der Philosophie (Institut für Philosophie)	Zweisesemestrige Vorlesung	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12 (E) oder M 20	10
Themenmodul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60 oder HA 7 (Essay)	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder HA 7 (Essay)	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Q.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Seminar oder Kolloquium	Ab 5.	120 LP, inkl. Nachweis der EF und von zwei Wahlpflichtmodulen	-	BA	10

Q.2 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Zweitfach

Q.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EF Allgemeine Religionsgeschichte	Vorlesung	1. – 2..	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	K 60	17
	2 Seminare					
	Einführungskurs / Seminar wissenschaftliches Arbeiten					
EF Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	Vorlesung	3. – 4.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12	17
	Seminare mit Tutorium					
	Seminare					
VT Religionswissenschaft	3 Lehrveranstaltungen	ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 oder M 20	16
Summe						50

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Q.2.2 Wahlpflichtmodule

Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben (Schwerpunkt Werte und Normen), wählen das Modul „Fachdidaktik“ im Zweifach. Studierende mit einem **außerschulischen Schwerpunkt** können ein fachwissenschaftliches Modul im Umfang von 10 LP in ihrem Erst- oder eines der beiden fachwissenschaftlichen Module („Religion im lokalen Kontext“, „Geschichte der Philosophie“) im Zweifach wählen.

Alternativ zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs, das für Studierende mit einem schulischen Schwerpunkt verpflichtend ist, können Studierende mit einem anderen Studienziel das „Modul Independent Reading“ wählen.

a) Schwerpunkt Werte und Normen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	2 Seminare	Ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 oder M 20	10

b) Schwerpunkt Religionswissenschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Religion im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	M 20	10
Independent Reading	Kolloquium	Ab 4.	Nachweis der zwei EF	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12	6

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte der Philosophie (Institut für Philosophie)	Zweisemestrige Vorlesung	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12 (E) oder M 20	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

R Spanisch

R 1. Spanisch als Erstfach

Es wird dringend empfohlen, die Module entsprechend der formulierten Semesterlage zu studieren. Zuerst sollen die Grundlagenmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis belegt werden. Erst nach deren erfolgreichem Nachweis sollen die jeweiligen Aufbaumodule studiert werden und nach deren Nachweis die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachpraxis.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung	1. oder 2.		1 Studienleistung pro Modul	K 90	10
	S1.2 (2 SWS) Seminar					
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung	1. oder 2.		1 Studienleistung pro Modul	K 90	10
	L1.2 (2 SWS) Seminar					
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung	3. oder 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
	S2.2 (2 SWS) Seminar					
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung	3. oder 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
	L2.2 (2 SWS) Seminar					
Aufbaumodul Sprachpraxis 1	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.		1 Studienleistung	M 15 oder R 10	5
Aufbaumodul Sprachpraxis 2	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.		1 Studienleistung	K 90	5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 1	E3.1 (4 SWS) Übung Curso superior 1	5.		1 Studienleistung	K 90	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 2	E3.2 (4 SWS) Übung Curso superior 2	6.		1 Studienleistung	M 15 oder R 10	5
Summe						60

R 1.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen **zwei** Wahlpflichtmodule (je 10 LP) belegen, davon obligatorisch das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen“. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen mindestens zwei Wahlpflichtmodule (je 10 LP) belegen, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul, und können zwei weitere Module wählen, darunter das Projektmodul (6 LP).

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.		1 Studienleistung	K 90	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.		1 Studienleistung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	2. bis 6.	Bestehen des Einstufungstest Spanisch B2	1 Studienleistung	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar	ab 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PF	10
	D1.2 (2 SWS) Seminar					
Bachelor Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L3.1 (2 SWS) Seminar	5.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20-30 oder M 15	10
	L3.2 (2 SWS) Seminar					
Bachelor Vertiefungsmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S3.1 (2 SWS) Seminar	5.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20-30 oder M 15	10
	S3.2 (2 SWS) Seminar					
Projektmodul	PM (2 SWS) Seminar	5. oder 6.		1 Studienleistung	PR/A 20-30 oder PrB oder PF	6
Summe						30

R 1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6.	Mind. 120 LP		BA 30-35	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

R 2. Spanisch als Zweitfach

Es wird dringend empfohlen, die Module entsprechend der formulierten Semesterlage zu studieren. Zuerst sollen die Grundlagenmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis belegt werden. Erst nach deren erfolgreichem Nachweis sollen die jeweiligen Aufbaumodule studiert werden und nach deren Nachweis die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachpraxis.

R 2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Sprachpraxis 1	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.		1 Studienleistung	M 15 oder R 10	5
Aufbaumodul Sprachpraxis 2	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.		1 Studienleistung	K 90	5
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung	1. oder 2.		1 Studienleistung pro Modul	K 90	10
	S1.2 (2 SWS) Seminar					
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung	1. oder 2.		1 Studienleistung pro Modul	K 90	10
	L1.2 (2 SWS) Seminar					
Summe						30

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

R 2.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen darüber hinaus **zwei** Wahlpflichtmodule (je 10 LP) belegen, davon obligatorisch das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen“. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen zusätzlich zu dem/den Modulen des oberen Absatzes ein Wahlpflichtmodul (im Umfang von 10 LP) belegen und können ein weiteres Modul (10 LP) sowie das Projektmodul (6 LP) belegen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.		1 Studienleistung	K 90	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.		1 Studienleistung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	2. bis 6.	Bestehen des Einstufungstests Spanisch B2	1 Studienleistung	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar	ab 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PF	10
	D1.2 (2 SWS) Seminar					
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung	3. oder 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
	L2.2 (2 SWS) Seminar					
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung	3. oder 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
	S2.2 (2 SWS) Seminar					
Projektmodul	PM (2 SWS) Seminar	5. oder 6.		1 Studienleistung	PR/A 20-30 oder PrB oder PF	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

S Sport

S.1 Sport als Erstfach

S.1.1 Pflichtmodule

Im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)“ muss die Vertiefungsveranstaltung Ind-4 in dem ELF absolviert werden, in dem im Rahmen der Einführungen Ind-1 und Ind-2 noch keine Prüfung abgelegt wurde. In dem Modul muss also jeweils eine Prüfung in ELf 2 und ELf 5 sowie in ELf 3 oder 4 abgelegt werden. Die Exkursion im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in Weit-1 oder Weit-2 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	EP Sportwiss. (2 SWS) Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	8
	Fkt. Gymn. (2 SWS) Funktionelle Gymnastik				K 60	
	Kl. Sp. (1 SWS) Kleine Spiele (F)				FP (15 Min., unbenotet)	
	Anfängerschwimmen (1 SWS) (F)				-	
	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS) (F)				-	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	EP Erz. (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	EP Ges. (1 SWS) Sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen	EP Bew./Tr. (1 SWS) Bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
	EP Med. (1 SWS) Gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Erz.1 (2 SWS) Vertiefung erziehungswiss. Fragestellungen	2.-4.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	10
	VP Ges.1 (2 SWS) Vertiefung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen				HA (15 S.)	
	VP Erz.2 od. VP Ges.2 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	VP Bew./Tr.1 (2 SWS) Vertiefung bewegungs- oder trainingswiss. Fragestellungen	3.-5.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	10
	VP Med.1 (2 SWS) Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen				HA (15 S.)	
	VP Bew./Tr.2 od. VP Med.2 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Projektmodul	Proj. (4 SWS) Lehrveranstaltung in Projektform nach Wahl	5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (20 S.)	6
	Forschung1 (1 SWS) Einführung in Methoden der sportwiss. Forschung					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	Ind-1 EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	In Ind-1 oder Ind-2: SP 20 und K 45	11
	Ind-2 EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)				FP(15 Min, unb notet)	
	Ind-3 weitere EP aus ELf 5 oder ELf 2 (A) (2 SWS)				SP 30 und K 60	
	Ind-4 VP in Ind-1 oder Ind-2 (2 SWS)					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen in Mannschaften (Bereich C)	Spiel-M 1 EP mit VP aus ELf 1 (4 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	9
	Spiel-M 2 weitere EP aus ELf 1 (2 SWS)				SP 20 und K 45	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	Spiel-R 1 EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	8
	Spiel-W weitere EP aus ELf 1 (C oder D) (2 SWS)				-	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	Weit-1 EP mit VP aus ELf 6-9 (4 SWS)	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	10
	Weit-2 weitere EP aus ELf 6-9 (2 SWS)				SP 20 und K 45	
	Exk Exkursion (7-14 Tage)			Übungen	-	
Summe						80

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

S.1.2 Wahlpflichtmodule

Das Modul „Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ das „Schwerpunktmodul“ und zum Modul Fachdidaktik im Zweifach das „Wahlmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	Fachdid. 1 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach Fachdid. 3	10
	Fachdid. 2 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens					
	Fachdid. 3 (2 SWS) Analyse/Planung Auswertung von Sportunterricht					
Sport in außerschulischen Einrichtungen	AS 1 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach AS 3	10
	AS 2 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
	AS 3 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
Schwerpunktmodul	SP 1 (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt	4.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	6
	SP 2 (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt					
Wahlmodul	FPS (4 SWS) 1-2 Forschungsseminare (2-4 SWS) im gesamten Umfang von 4 SWS	6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (20 S.)	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

S.1.3 Bachelorarbeit

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar (2 SWS)	6.	mind. 120 LP, Nachweis der Ersten Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze	-	M 30	10

S.2 Sport als Zweitfach

S.2.1 Pflichtmodule

Die Exkursion im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in Weit-1 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	EP Sportwiss. (2 SWS) Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	8
	Fkt. Gymn. (2 SWS) Funktionelle Gymnastik				K 60	
	Kl. Sp. (1 SWS) Kleine Spiele (F)				FP (15 Min., unbenotet)	
	Anfängerschwimmen (1 SWS) (F)				-	
	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS) (F)				-	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	EP Erz. (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	EP Ges. (1 SWS) Sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen	EP Bew./Tr. (1 SWS) Bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
	EP Med. (1 SWS) Gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs- sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Erz.1 (2 SWS) Vertiefung erziehungswiss. Fragestellungen	2.-3.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	6
	VP Erz.2 od. VP Ges.1 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	VP Bew./Tr.1 (2 SWS) Vertiefung bewegungs- oder trainingswiss. Fragestellungen	3.-4.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	6
	VP Bew./Tr.2 od. VP Med.1 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	Ind-1 EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS)	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	In Ind-1 oder Ind-2: SP 20 und K 45	5
	Ind-2 EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	Spiel-M 1 EP aus ELf 1 (C) (2 SWS)	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	9
	Spiel-M 2 weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS) oder: Spiel-R 1 EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)				SP 30 und K 60	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
-------	---------------------	----------------------	-------------------------	-----------------	------------------	-----------------

			Zulassung			
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	Weit-1 EP mit VP aus ELf 6-9 (4 SWS)	3.-4.	-	1 Studienleistung	SP 30 und K 60	8
	Exk Exkursion (7-14 Tage)			Übungen	-	
Summe						50

S.2.2 Wahlpflichtmodule

Das Modul „Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Schwerpunktmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	Fachdid. 1 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach Fachdid. 3	10
	Fachdid. 2 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens					
	Fachdid. 3 (2 SWS) Analyse/Planung/Auswertung von Sportunterricht					
Sport in außerschulischen Einrichtungen	AS 1 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach AS 3	10
	AS 2 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
	AS 3 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
Schwerpunktmodul	SP 1 (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt	4.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	6